



Ich glaub. Ich wähl.

Unterwegs zur Wahl II

Vertrauensausschuss
Grundsatzbeschlüsse
Kirchenvorstandswahlgesetz



Inhalt


4	Unterwegs zur Wahl
5	Intranet / Internet
6	Elf Schritte für den Vertrauensausschuss
10	Gesetzliche Veränderungen
11	Rechtliche Erläuterungen
26	Kirchenvorstandswahlgesetz
36	Ausführungsbestimmungen zum Kirchenvorstandswahlgesetz
50	Kontakte

www.kirchenvorstand-bayern.de



www.facebook.com/kirchenvorstandswahlen2012

Arbeitshilfe „Unterwegs zur Wahl I“

Herausgeber:	 Amt für Gemeindedienst Nürnberg, Januar 2012
Auflage:	5500
Titel und Satz:	Herbert Kirchmeyer
Druck:	Wengg, Dinkelsbühl
Autoren:	Johannes Bempohl, Christoph Breit, Tatjana Gröger, Jörg Hammerbacher, Herbert Kirchmeyer, Gudrun Scheiner-Petry, Martin Simon
Projektgruppe:	Reiner Appold, Johannes Bempohl, Christoph Breit, Miklós Geyer, Jörg Hammerbacher, Dr. Stefan Koch, Hans-Martin Lechner, Michael Mädler, Michael Martin, Brigitte Reinard, Gudrun Scheiner-Petry, Rainer Schülein, Dr. Martin Seibold, Dr. Doris Sperber-Hartmann, Klaus Weber, Hanna Wirth
Logoentwicklung:	Leonhard&Kern, Stuttgart



Liebe Leserin, lieber Leser,
 in den kommenden Wochen und Monaten steht der Vertrauens-
 ausschuss zur Kirchenvorstandswahl vor einer verantwortungs-
 vollen und reizvollen Aufgabe: Als Pfarrer oder Pfarrerin, Vertrau-
 ensfrau oder Vertrauensmann, als Mitglied des Kirchenvorstandes
 oder als gewähltes Gemeindeglied tragen Sie Verantwortung,
 weil Sie die Zusammenarbeit von Kirchenvorstand, Vertrauens-
 ausschuss und später dem Wahlausschuss koordinieren: Welche
 Prioritäten für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten
 setzt der Kirchenvorstand? Wie kann der Vertrauensausschuss
 davon Kenntnis bekommen? Welche Anregungen für die Wahl-
 vorbereitungen und das „Rahmenprogramm“ möchte der Vertrau-
 ensausschuss an den Kirchenvorstand weitergeben? Wenn der
 Vertrauensausschuss z.B. überlegt, den Wahltag mit musikalischen
 Angeboten auszugestalten oder mit einer kreativen „Wahlparty“
 mit Bekanntgabe der Ergebnisse abzuschließen, ist er auf die orga-
 nisatorische Mithilfe des Kirchenvorstandes angewiesen. Welche
 Fristen sind jeweils zu beachten?

Sie haben eine reizvolle Aufgabe, weil die Kirchenvorstandswahl
 im Blick auf die Zukunft der Gemeinde viele Chancen in sich trägt:
 Welche neuen Kompetenzen können die Kandidatinnen und Kan-
 didaten in die Gemeindegemeinschaft einbringen? Wie wird aus der Wahl
 ein Ereignis, das Auswirkungen auf das öffentliche Bild unserer
 Gemeinde hat? Wie können Akzente gesetzt und vielleicht sogar
 neue Zielgruppen innerhalb der Gemeinde angesprochen werden?
 Als Pfarrer oder Pfarrerin sind Sie gesetztes Mitglied des Kirchen-
 vorstandes und des Vertrauensausschusses bei der Vorbereitung
 der Kirchenvorstandswahl 2012. Sie haben den Überblick über
 die Schritte zur Vorbereitung der Wahl und über die Beschlüsse,
 welche die beiden Gremien fassen müssen. Und es ist gut, wenn
 Sie bei der Vorbereitung gemeinsam das Notwendige im Blick
 behalten. Schließlich sehen vier Augen mehr als zwei! Wir wün-
 schen Ihnen für die gemeinsame Arbeit bei der Vorbereitung der
 Kirchenvorstandswahl in Ihrer Kirchengemeinde weiterhin viel
 Schwung und Gottes Segen. Im Namen der Projektgruppe Kir-
 chenvorstandswahl 2012 grüße ich Sie herzlich.

Ihr
 Martin Simon

Unterwegs zur Wahl

Diese Arbeitshilfe enthält alles, was Sie für die zweite Phase der Wahlvorbereitung, die sogenannte Umsetzungsphase, brauchen. Dabei stehen zunächst die Rahmenbeschlüsse des Kirchenvorstands (Protokollsatz P 1) im Mittelpunkt.

Bis zum 24.2.2012 muss der Kirchenvorstand festlegen, ob die Kirchengemeinde in einem oder in mehreren Stimmbezirken wählen und ob es eventuell Quoten für einzelne Stimmbezirke geben soll (P 1.1), in welchen Räumlichkeiten die Wahlen zu welcher Zeit stattfinden werden, und in welcher Form das Wahlberechtigtenverzeichnis erstellt wird (P 1.1), wie viele Mitglieder des neuen Kirchenvorstands gewählt und berufen werden (P 1.2), wer neben Vertrauensperson und der/dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands dem Vertrauensausschuss angehören wird (P 1.2).

Außerdem kann der Kirchenvorstand beschließen, ob die vereinfachte Briefwahl durchgeführt werden soll und ob ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet werden soll.

In der Folge entscheidet der Vertrauensausschuss Grundlegendes im Vorfeld der Wahl: (Protokollsatz P 2) in welcher Frist Kandidatinnen und Kandidaten benannt werden (P 2.1), wie die Gemeinde über die Beschlüsse des Vertrauensausschusses informiert wird (P 2.1), wer auf dem Wahlvorschlag steht (P 2.2), wann das Wahlberechtigtenverzeichnis ausgelegt wird (P2.2).

Der Vertrauensausschuss ist ferner für den organisatorischen Ablauf am

Wahltag zuständig (Protokollsatz P 3) und bestimmt deshalb die Besetzung der Wahlausschüsse (P 3.1 mit P 2.2), die Öffnungszeiten der Wahllokale (P 3.1 mit P 2.2), und stellt das Ergebnis der Kirchenvorstandswahl fest (P3.2).

Bei all diesen Aufgaben werden viele Informationen zwischen Kirchenvorstand, Vertrauensausschuss und Pfarramt hin und her laufen.

Wir von der Projektgruppe Kirchenvorstandswahl 2012 wollen Ihnen die Arbeit dabei so einfach und übersichtlich wie möglich machen. Deshalb sind die notwendigen Protokollsätze für die Rahmenbeschlüsse im Kirchenvorstand und die Entscheidungen des Vertrauensausschusses in dieser Arbeitshilfe zusammengestellt.

Die Formulare verstehen sich als Muster. Sie können Sie entweder kopieren oder aus dem Intranet herunterladen. Ebenso wichtig wie die „amtlichen“ Bestandteile dieser Arbeitshilfe sind Ideen und Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit. Im März wird ein Produktkatalog erscheinen, aus dem Sie Ihren Bedarf bestellen können. Eine „Grundausstattung“ für Ihre Öffentlichkeitsarbeit erhalten Sie ohne Vorbestellung automatisch zugeschickt. Darüber hinaus finden Sie eine Checkliste für Pfarrämter mit einem Zeitplan bis zur Kirchenvorstandswahl, sowie die rechtlichen Grundlagen im Kirchenvorstandswahlgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen samt Erläuterungen.

Intranet

Inzwischen steht allen Pfarrämtern ein Internetanschluss zur Verfügung, so dass der Zugang zum landeskirchlichen Intranet möglich ist. Ein normaler Zugang genügt. Ein Zugang zum „Sicheren Kirchennetz“ ist dafür nicht notwendig.

Die KV-Wahl 2012 nutzt im Interesse einer „schlanken Wahl“ die Möglichkeiten, die das Intranet bietet. Damit können die Kosten gesenkt werden und die Papierflut eingedämmt werden.

www.elkb.de (Auf der Startseite geht es mit dem Ehrenamtportal weiter)

Auf alle Arbeitshilfen und die darin enthaltenen Materialien können Sie und andere Interessierte direkt zugreifen. Außerdem gibt es dort auch Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit und ab Sommer wird der Bereich für die Online-Eingabe zur Wahl freigeschaltet. Dort können Sie später die Wahlergebnisse und statistische Angaben direkt bearbeiten.

Tipp

Besuchen Sie doch einmal die neue Internetseite für Kirchenvorstände
www.kirchenvorstand-bayern.de

Fragen

Hin und wieder erreichen uns Fragen wie: „Müssen wir alles selbst kopieren? Warum erhalten wir die Arbeitshilfen nur zweimal? Braucht jede/r einen Intranetzzugang für die KV-Wahl? Wird hier nicht am falschen Fleck gespart?“ Natürlich brauchen Neuerungen ihre Zeit. Wir haben dafür auch Verständnis. Trotzdem können wir nicht jeden

Wunsch erfüllen. Bei Bedarf kopieren Sie bitte jeweils die nötigen Seiten für die Mitglieder in Ihrem Vertrauensausschuss. Mit Hilfe des Intranets ist dies technisch kein Problem. Unterstützen Sie bitte unsere Bemühungen durch Ihre Bereitschaft, dieses Medium auch zu benutzen.



Ich glaub. Ich wähl.

Kirchenvorstandswahlen
 21. Oktober 2012

Elf Schritte für den Vertrauensausschuss

1. Eine Geschäftsordnung erleichtert die Arbeit

Das Kirchenvorstandswahlgesetz sieht für die Vorbereitung der Wahl den Vertrauensausschuss vor. Dessen Arbeitsweise lehnt sich an die des Kirchenvorstands an. So heißt es in KVWG § 9,7: „Für die Geschäftsführung des Vertrauensausschusses und der Wahlausschüsse gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Kirchenvorstand entsprechend.“

Besonderen Wert legt das Wahlgesetz dabei auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, die für die Mitglieder des Vertrauensausschusses gilt. Am besten weisen Sie gleich in der ersten Sitzung darauf hin. Denn erst durch die Verschwiegenheit nach außen ist wird ein offenes und vertrauensvolles Miteinander im Vertrauensausschuss möglich ist. Für die Dokumentation der Arbeit im Vertrauensausschuss können Sie sich die beiliegenden vorgeschlagenen Musterprotokolle P 2.1 und P 2.2 übernehmen. Dann müssen Sie jeweils nur die aktuellen Daten einsetzen. Für die Wahlausschüsse können Sie dementsprechend mit P 3.1 und P 3.2 arbeiten.

2. Stellen Sie Ihren Zeitplan auf

Auf alle Mitglieder des Vertrauensausschusses kommen zusätzliche Termine zu. Am besten planen Sie bereits in der ersten Sitzung langfristig Ihre weitere Zusammenarbeit. Dabei können Sie sich an den vorgeschlagenen Terminen für die Kanzelabkündigungen orientieren.

Das Wahlgesetz lässt Ihnen aber viel Gestaltungsfreiheit: Lediglich der Wahltermin (21. Oktober 2012) und von da aus zurück gerechnet der letzte Zeitraum, in dem das Wahlberechtigtenverzeichnis öffentlich ausgelegt werden muss (22.9. bis 7.10.2012) und der Zeitraum zur Einführung des Kirchenvorstandes (18.11. bis 9.12.2012), sind bindend.

3. Gestalten Sie Ihre Öffentlichkeitsarbeit

Eine gute Öffentlichkeitsarbeit ist das A und O, wenn es darum geht, die Wahl in den Köpfen der Wählerinnen und Wähler zu verankern. Das Wahlgesetz gibt mit den Kanzelabkündigungen einen Rahmen vor und ermutigt dazu, diesen je nach örtlichen Gegebenheiten weiter zu füllen (siehe § 10,1 und Ausführungsbestimmungen Nr. 10,2). Wir werden Ihnen dazu einiges an Material und Ideen vorbereiten. Am besten sichten Sie in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kirchenvorstand die angebotenen Werbematerialien und überlegen dabei schon früh, wie und in welchem Rahmen Sie die Kandidatenvorstellung und den Wahltag in Ihrer Gemeinde gestalten wollen. Beziehen Sie im Vorfeld auch das Gemeindefest oder die Gemeindeversammlung mit ein.

4. Der Wahlvorschlag informiert und motiviert

Den Wahlvorschlag vorzubereiten ist die wichtigste Aufgabe des Vertrauensausschusses. In der ersten Arbeits-

hilfe „Unterwegs zur Wahl I“ haben wir Ihnen dazu schon ein paar Anregungen gegeben. Vielleicht nehmen Sie sie noch einmal zu Hand.

Jetzt können Sie auf die Vorüberlegungen des Kirchenvorstandes zurückgreifen. Fragen Sie die noch amtierenden Kirchenvorstandsmitglieder, ob sie wieder zu einer Kandidatur bereit ist. Fragen Sie weitere Gemeindeglieder. Verteilen Sie diese Kontaktgespräche auf mehrere Schultern.

Steht dann der Wahlvorschlag, können zum Namen (in alphabetischer Reihenfolge) auch noch Angaben zum Wohnort, zu Familienstand und Lebensalter und zum Beruf kommen. Persönlicher als eine Liste ist dabei ein Informationsblatt oder auch ein Wahlplakat mit einer kurzen Selbstvorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und einem aktuellen Foto (Vielleicht unterstützt Sie da ein ortsansässiger Fotograf).

Diese Informationen können Sie an verschiedenen Stellen Ihrer Gemeinde und auch im öffentlichen Raum verbreiten. Auch eine Beilage im Gemeindebrief und die Umsetzung auf der Internetseite der Gemeinde informiert und motiviert.

5. Die Wähler werden entscheiden

Entscheiden werden am 21. Oktober die Wählerinnen und Wähler. Im Vertrauensausschuss kann es also sinnvoll sein, auch einmal die Perspektive der Wahlberechtigten einzunehmen. Für welche Entscheidungen bieten sie eine Mehrheit? Was sind ihre Anliegen? Nach welchen Gesichtspunkten entscheiden

sie? Was sind sie bereit, an Entscheidungen und Veränderungen mit zu tragen? Gibt es aus den vergangenen Wahlen dazu Erkenntnisse, die heute helfen können? Der Wähler, die Wählerin – für manche ist das die große Unbekannte in der Rechnung.

Auch die bisherige Wahlbeteiligung spielt eine Rolle. Haben „nur“ so und so viel Prozent abgestimmt oder waren das alle Menschen, die nun mal mit der Kirchengemeinde verbunden sind, vielleicht sogar 100 Prozent der so genannten „Kerngemeinde“? Und welche Weichen haben die Wähler und Wählerinnen bisher gestellt?

Aber auch der Wähler und die Wählerin braucht einen Nutzen, einen Sinn oder einen emotionalen Hintergrund, um zur Wahl zu gehen. Das demokratische Recht der Wahlausübung alleine lockt kaum jemanden hinter dem Ofen hervor, schon gar nicht bei einer Kirchenvorstandswahl. Was aber macht es dann reizvoll, zur Wahl aufzukreuzen?

Zum einen kann es die Veranstaltung am Wahltag sein: Die Wahl gekoppelt mit einem „Gemeinde-Event“, einer ansprechenden Veranstaltung, einer Ausstellung, einem Ereignis, einem Fest.

Und auch diese Frage stellt sich der und die Wahlberechtigte: Wann kümmert sich Gemeinde um mich? Wann höre ich etwas von meiner Kirchengemeinde? Nur dann, wenn's ums Geld geht?

Jugendlichen Erstwähler, ältere Gemeindeglieder, Männer, Frauen, Singles, Glaubende, Suchende, Gemeindeglieder mit Migrationshintergrund – sie alle haben Interessen und Erwartungen,

die auch bei der Wahl zum Ausdruck kommen.

Wer sie kennt, macht die vielen Begegnungen am Wahltag zu gelungenen Kontakten und sorgt für eine breite Verankerung des Kirchenvorstandes in der Gemeinde!

6. Das Wahlberechtigtenverzeichnis führt zur Wahl

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes ist der Eintrag im Wahlberechtigtenverzeichnis. Daher kommt der Erstellung des Verzeichnisses eine große Bedeutung zu. Bis Ende Mai haben Sie die Möglichkeit, Korrekturen und Ergänzungen am vorläufigen Wahlberechtigtenverzeichnis vorzunehmen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Neukonfirmierten liegen, die in der Regel noch nicht automatisch erfasst sind.

Ab Ende August erhalten Sie dann für jeden Stimmbezirk das überarbeitete Wahlberechtigtenverzeichnis, das vierzehn Tage lang zur Einsichtnahme ausgelegt werden muss. Die Auslegefrist endet spätestens am 7. Oktober.

Für das Wahlberechtigtenverzeichnis gibt es verschiedene Ausgabeformen. Sie können sich zusätzlich das WBV nach Form KG (Gesamtverzeichnis aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge) bestellen, wenn Sie beispielsweise mehrere Wahllokale oder Stimmbezirke haben, in denen alle Wahlberechtigten wählen können.

7. Bilden Sie Wahlausschüsse

Der Vertrauensausschuss beruft den Wahlausschuss oder – wenn es mehrere Stimmbezirke gibt – die Wahlausschüsse. Er kann diese Aufgabe selbst übernehmen, wenn es nur einen Stimmbezirk gibt. Jeder Wahlausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden aus dem Vertrauensausschuss und mindestens zwei weiteren wahlberechtigten Gemeindemitgliedern als Beisitzer oder Beisitzerin. Nach Abschluss der Wahlhandlung überbringt der/die Vorsitzende die verschlossene Wahlurne, das Wahlberechtigtenverzeichnis und das Protokoll P 3.1 dem Vertrauensausschuss.

8. Organisieren Sie den Wahlgang

Erleichtern Sie Ihren Gemeindemitgliedern den Urnengang. Günstig gelegene und leicht zugängliche Wahlräume und sinnvolle Wahlzeiten helfen. Sorgen Sie bitte für die Rahmenbedingungen einer geheimen Wahl. Verschließbare Wahlurnen und Sichtschutz für die Wahlkabinen können Sie eventuell bei der politischen Gemeinde ausleihen. Auf einen Aushang mit dem Wahlvorschlag und eine ausreichende Anzahl an Stimmzetteln und Stiften sollten Sie ebenfalls achten. Wird darüber hinaus noch eine Kleinigkeit angeboten, kann der Urnengang zu einem Erlebnis werden. Vergessen Sie nicht die Werbung für kommende Veranstaltungen Ihrer Kirchengemeinde. Und wieso nicht auch Ihre Gemeinde im Wahllokal informativ

darstellen? Eine Infowand oder eine kleine Bilderserie auf einem Bildschirm gibt Einblicke in Ihre Gemeinde.

9. Gestalten Sie den Wahltag in Ihrer Gemeinde

Der Wahltag kann zum echten Erlebnis in der Gemeinde werden. Selten haben Sie die Chance, allen der Gemeinde verbundenen Menschen zu begegnen. Wenn sie langfristig planen, ist vieles möglich: Warum nicht einen besonderen Gottesdienst wie Familiengottesdienst, Kantaten- oder Gospelgottesdienst feiern? Warum nicht ein gemeinsames Mittagessen oder einen Kirchenkaffee am Wahltag anbieten? Warum nicht zum Kirchenkonzert am Wahlabend einladen? Oder eine Wahlparty als Dankeschön für alle Kandidierenden. Ihrer Kreativität und Fantasie sind keine Grenzen gesetzt.



10. Das Wahlergebnis wird bekannt gegeben

Der Vertrauensausschuss stellt in einer Sitzung nach Abschluss der Wahl das Ergebnis gemäß Protokoll P 3.2 fest und gibt es bekannt. Neben der Abkündigung im nächsten Gottesdienst kommen hier die weiteren Formen zum Zug, die Sie (siehe Schritt 3) vorbereitet haben. Zusätzlich sorgt der Vertrauensausschuss dafür, dass das Ergebnis und die statistischen Daten (P 4) noch am Wahlabend online über das Intranet an das Landeskirchenamt weitergeleitet werden.

11. Setzen Sie einen guten Schlusspunkt

Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist die Arbeit des Vertrauensausschusses normalerweise beendet. Nur im Falle einer Wahlanfechtung oder dann, wenn der neu gewählte Kirchenvorstand keine Berufungen vornehmen kann, wird der Vertrauensausschuss nochmals tätig. Normalerweise endet jedoch Ihre Arbeit am Wahlabend.

Schön wäre es, wenn Sie sich trotzdem noch ein letztes Mal treffen und auf die gemachten Erfahrungen zurückblicken. Sie können dazu auch die übrigen Mitglieder der Wahlausschüsse dazu einladen. Gönnen Sie sich einen entsprechenden Rahmen, der Sie für Ihr Engagement „belohnt“.

Gesetzliche Veränderungen

Die Herbstsynode 2010 hat drei Änderungen des Kirchenvorstandswahlgesetzes beschlossen (KABI 2011 S. 18): die Möglichkeit zur Rückkehr ausgeschiedener Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen in den Kirchenvorstand, die Möglichkeit einer vereinfachten Briefwahl und die Möglichkeit eines qualifizierten Stimmbezirkes für umgemeindete Kirchengemeindemitglieder. Diese drei Neuerungen sollen hier genauer dargestellt werden (Nr. 3, 6 und 9).

Die Vereinfachung der Briefwahl gegenüber dem bisherigen Verfahren soll eine Verbesserung der Wahlbeteiligung ermöglichen, sicherlich hängt das von den passenden Strukturen vor Ort ab. Es gab etliche Kirchengemeinden, die diese Vereinfachung der Briefwahl dringend gewünscht haben. Diese Anregung wurde aufgenommen und nun im Gesetz geregelt.

Die Gesetzesänderungen wurden auch in den Ausführungsbestimmungen zum KVWG berücksichtigt. Zusätzlich wurden hier auch einige Änderungen vorgenommen, die nach den Erfahrungen der letzten Wahl sinnvoll erscheinen. Die Änderungen wurden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht (KABI 12/2011 S. 341 ff.), dort finden Sie auch den vollständigen Text der Ausführungsbestimmungen. (In der Rechtssammlung der Landeskirche finden Sie derzeit also nicht die gültige Fassung der ABestKVWG.) Da diese als Anleitung zur Wahl sicherlich nützlich sind, finden Sie die

vollständigen Texte des aktuell gültigen KVWG und der ABestKVWG auch in dieser Wahlhilfe abgedruckt.

In dieser Wahlhilfe finden Sie außerdem einen Hinweis auf die Wahlbekanntmachung des Landeskirchenrates (Nr. 1). Es wird die gesetzliche Regelung der Selbstverpflichtung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen vorgestellt und der Text des Gelöbnisses dokumentiert (Nr. 2).

Es folgen Erläuterungen zur Wahl des Vertrauensausschusses (Nr. 4) und zu den Regelungen zur abweichenden Festsetzung der Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen (Nr. 5). Außerdem wollen wir die Möglichkeiten der Wahl eines gemeinsamen Kirchenvorstandes in einer Pfarrei vorstellen (Nr. 7), ebenso die Möglichkeit der Bildung mehrerer Stimmbezirke (Nr. 8).

Um auch die sich an die Kirchenvorstandswahl anschließenden Wahlen zur Dekanatssynode und zum Dekanatsausschuss schon vorzubereiten, sollen hier der weitere Ablauf und die dann erforderlichen Entscheidungen beschrieben werden (Nr. 10).

Gerne nehmen wir Hinweise zur Verbesserung des Wahlverfahrens auf, eventuell auch für künftige Gesetzesänderungen. Wir bitten daher herzlich um Ihre Anregungen. Wenden Sie sich an den zuständigen Rechtsreferenten im Landeskirchenamt, Herrn Johannes Bermpohl, johannes.bermpohl@elkb.de, Telefon 089 5595-302.

Rechtliche Erläuterungen

1. Wahlbekanntmachung und Meldungen bis zum 28.2.2012

Gemäß § 3 KVWG hat der Landeskirchenrat die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen angeordnet. Zum allgemeinen Wahlsonntag wurde Sonntag, der 21. Oktober 2012, bestimmt (KABl 11/2011 S. 305). Mit der Wahlordnung wurden noch folgende Dinge bekannt gegeben:

Die Amtszeit der neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen beginnt mit ihrer Verpflichtung, die in dem Zeitraum vom 18. November bis 9. Dezember 2012 vorgenommen werden soll.

Bei der Durchführung der Kirchenvorstandswahl unterstützt die Kirchliche Informationsverarbeitung (KIV) die Kirchengemeinden mit einer Reihe von Dienstleistungen, u.a. bei der Erstellung der Wahlausweise mit der Information über das für den Wohnsitz zuständige Wahllokal bzw. zuständigen Wahllokale und die Wahlberechtigtenverzeichnisse. Da der technische Vorlauf eine angemessene Zeit benötigt, wird frühzeitig ein Termin für wichtige Meldungen durch die Kirchengemeinden angesetzt.

Die Kirchengemeinden erhalten von dem/der zuständigen Meldewesensachbearbeiter/in (beim Kirchengemeindeamt bzw. bei der Verwaltungsstelle) Formulare und die Pfarreieinteilungsliste. Das Formular wurde von KIV am 5.12.2011 per Mail versandt. Sie werden gebeten, mit Hilfe dieser Unterlagen bis

zum 28.2.2012 die Beschreibung der Stimmbezirksgrenzen (falls diese nicht identisch sind mit den Grenzen der Kirchengemeinde), die Angabe der Wahllokale (mit Öffnungszeiten und Datum), die Anzahl sowie die Art der Wahlberechtigtenverzeichnisse zu melden.

Jede Kirchengemeinde ist ein Wahlbezirk (Nr. 5 Abs. 1 ABestKVWG). Er ist im einfachsten Fall identisch mit einem Stimmbezirk (Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 ABestKVWG). Je Wahlbezirk können durch Beschluss des Kirchenvorstands auch mehrere (aus technischen Gründen bis zu neun) Stimmbezirke (und bis zu neun Wahllokale pro Stimmbezirk) eingerichtet werden. Die Stimmbezirke müssen nach Straßen und Hausnummern festgelegt werden.

Der Kirchenvorstand oder, falls schon vorhanden, der Vertrauensausschuss beschließt, welche Wahllokale (mindestens eines) für jeden Stimmbezirk vorgesehen sind (Nr. 13 Abs. 1 ABestKVWG). Die Wahlausweise werden zentral versandt. Damit Wahllokal und Öffnungszeiten aufgedruckt werden können, sind diese Angaben und Angaben zum Stimmbezirk schon bis zum 28.2.2012 erforderlich.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis gibt es in zwei Arten:

Das Wahlberechtigtenverzeichnis STB wird pro Kirchengemeinde erstellt.

Es ist nach Stimmbezirken unterteilt und innerhalb der Stimmbezirke nach Familiennamen sortiert. Je Stimmbezirk

wird automatisch nur ein Wahlberechtigtenverzeichnis STB versandt. Werden mehrere gewünscht, muss das der GKV/Verwaltungsstelle gemeldet werden. Das Wahlberechtigtenverzeichnis KG wird pro Kirchengemeinde erstellt und ist alphabetisch nach Familiennamen sortiert. Es bietet sich ergänzend zu STB an für solche Kirchengemeinden, die im Wahlbezirk oder in (qualifizierten) Stimmbezirken in mehreren Wahllokalen wählen lassen. KG wird nicht automatisch versandt. Die gewünschte Anzahl muss der GKV/Verwaltungsstelle angegeben werden.

2. Selbstverpflichtung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen

Natürlich muss schon bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die Kirchenvorstandswahl daran gedacht werden, welche Verpflichtung Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen persönlich übernehmen. Hier soll deshalb die gesetzlich vorgesehene Selbstverpflichtung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen vorgestellt werden.

Sind die Wahl und die Berufung der neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen abgeschlossen, so werden sie im Hauptgottesdienst der Kirchengemeinde nach der Agende in ihren Dienst eingeführt. Sie verpflichten sich durch Gelöbnis und Handschlag, ihr Amt recht zu führen (§ 31 KGO).

Die Landessynode hat den Inhalt der Selbstverpflichtung in folgender Formulierung beschlossen (KABI 1970 S. 227 und 249):

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher in der Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist, nach den Ordnungen unserer Kirche gewissenhaft auszurichten, Verantwortung für den Gottesdienst und die Lehre, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde zu übernehmen und allezeit ihr Bestes zu suchen.“

Maßgeblich war bei der Formulierung das Bedürfnis, die Bindung aller kirchlichen Arbeit an das Wort Gottes zum Ausdruck zu bringen und die zentralen Aufgaben der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen positiv zu formulieren. Die Formulierung der Selbstverpflichtung soll schon vor dem Gottesdienst mit den Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gründlich besprochen werden.

3. Neue Regelungen im KVWG: Rückkehr von Kirchenvorstandsmitgliedern innerhalb der Wahlperiode

Im KVWG finden sich nicht nur die Regelungen zum Ablauf der Kirchenvorstandswahl, auch das Nachrücken und die Nachwahl beim Ausscheiden von Kirchenvorstandsmitgliedern innerhalb der Wahlperiode sind geregelt, nämlich

in § 24 KVWG. Hier gibt es nun in § 24 Abs. 4 KVWG eine neue Regelung.

Die neue Vorschrift ermöglicht wegen vorübergehender Belastung ausgeschiedenen, oft bewährten Mitgliedern noch innerhalb der Wahlperiode den Weg zurück in den Kirchenvorstand. Das soll für die Kirchengemeinden eine Hilfe sein. Manche Kirchengemeinden können berichten, wie schwer es ist, Kandidaten für den Kirchenvorstand zu finden. Auch die gewählten Nachrücker sind oft nur schwer zu gewinnen, tatsächlich das Amt zu übernehmen, wenn aus dem Kirchenvorstand ein Mitglied ausgeschieden ist.

Die Neuregelung ist auch ein Signal an mögliche Kandidatinnen und Kandidaten, dass das Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand eine legitime Möglichkeit sein kann. Die Zusage und Verpflichtung für eine lange Zeitspanne von sechs Jahren mag verantwortungsvolle Kandidatinnen und Kandidaten abschrecken. In manchen Lebenslagen, gerade auch bei jüngeren Menschen, lassen sich die beruflichen und familiären Veränderungen und Anforderungen für so eine lange Zeit nicht vorhersehen. Mit dieser Regelung wird Verständnis gezeigt für unvorhersehbare Belastungen, die zum Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand führen, es wird sogar die Möglichkeit der Rückkehr aufgezeigt.

Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes gemäß § 32 KGO aus dem Amt entlassen oder scheidet es gemäß § 33 KGO aus dem Amt, so kann nun der Kirchenvorstand gemäß

§ 24 Abs. 4 KVWG beschließen, dass das frühere Mitglied des Kirchenvorstandes unter Berücksichtigung seiner Stimmzahl in die Gruppe der Ersatzleute aufgenommen wird, wenn der Grund für die Entlassung oder das Ausscheiden aus dem Amt gemäß § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 KGO weggefallen ist. Die Regelung umfasst auch die Ausscheidensgründe nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KGO. Der zwischenzeitliche Austritt aus der Kirche nach Nr. 2 verändert die Situation in einem Maße, dass die alte Legitimierung durch die Kirchenvorstandswahl nicht wieder aufleben kann: Würde die Kirchengemeinde von einem zwischenzeitlichen Austritt aus der Kirche wissen, dann würde sich mit großer Wahrscheinlichkeit die aktuelle Wahlbereitschaft verändern. § 33 Abs. 1 Nr. 2 KGO wurde daher ausgenommen.

Bei der Regelung wurde an Fälle wie diesem gedacht: In einer Kirchengemeinde tritt eine Kirchenvorsteherin vom Amt zurück, da sie zur Pflege ihrer Mutter in eine Nachbargemeinde umzieht. Nach Ende der Pflege zieht sie wieder in ihr altes Gemeindegebiet zurück und ist bereit, wieder in den Kirchenvorstand zurückzukehren. Zufälligerweise legt ihr Nachfolger im Kirchenvorstand (Nachrücker nach § 24 Abs. 1 KVWG) gerade sein Amt wieder nieder, da er aus beruflichen Gründen den Anforderungen nicht genügen kann. In der Kirchengemeinde gibt es noch weitere gewählte Nachrücker. Eine Rückkehr in die Liste der gewählten Ersatzleute wird durch die Neuregelung möglich, die bisherige Rechtslage erlaubte eine Rückkehr als Ersatzperson nicht.

4. Wahl des Vertrauensausschusses

Für die Kirchengemeinden, die ihren Vertrauensausschuss noch nicht bestimmt haben, sollen diese Hinweise und Erläuterungen helfen, die Wahl zum Vertrauensausschuss durchzuführen.

Das Gesetz, § 9 Abs. 4 KVWG, schreibt keine Anzahl an Kandidaten vor, im Gegensatz etwa zu § 10 Abs. 3 KVWG. Allerdings geht die Vorschrift davon aus, dass durch Stimmenanzahl die gewählten und nicht-gewählten Personen unterschieden werden. Das geht nur, wenn es bei jedem Wahlgang eine Mehrzahl an Kandidaten gibt.

Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Vertrauensausschusses findet schriftlich und geheim statt.

Das Gesetz will verhindern, dass in einem Wahlgang über eine ganze Personengruppe, also im „Paket“, abgestimmt wird. Es sieht vor, dass die Mitglieder einzeln gewählt werden. Das heißt, es muss pro Platz im Vertrauensausschuss ein Wahlgang stattfinden. Bei den Wahlgängen muss ja ohnehin zwischen den Mitgliedern aus dem Kirchenvorstand und den Mitgliedern aus der Kirchengemeinde unterschieden werden. Um aber eine Reaktion auf die bereits stattgefundenen Wahlgänge zu ermöglichen, muss auch innerhalb ggf. der Gruppe der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und innerhalb der Gruppe der Kirchengemeindemitglieder in getrennten Wahlgängen entschieden werden. Je nach Größe der Kirchengemeinde sind also insgesamt drei oder fünf Wahlgänge erforderlich.

Eine Abstimmung auf einem Stimmzettel mit mehreren Namen, indem auf dem Stimmzettel dann durch den Wähler ein Name markiert wird, ist zulässig. Für jeden Wahlgang ist ein neuer Stimmzettel erforderlich. Die im vorhergehenden Wahlgang gewählte Person ist von der Kandidatenliste zu entfernen. Auf den Stimmzettel kann auch einfach der Name eines Kandidaten notiert werden. Pro Wahlgang darf nur eine Stimme für eine Person abgegeben werden.

Das Verfahren ist zwar relativ aufwendig. Bei der Zusammensetzung des Vertrauensausschusses wird aber unter Umständen schon eine wichtige Weichenstellung für die Kirchenvorstandswahl getroffen. Daher heißt es auch in Nr. 9 Abs. 2 ABestKVWG: „Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dem Vertrauensausschuss obliegenden Aufgaben wird der Kirchenvorstand bei der Wahl der Mitglieder des Vertrauensausschusses mit besonderer Sorgfalt vorgehen.“

5. Abweichende Festsetzung der Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen

Nach § 28 Abs. 2 KGO kann der Dekan bzw. die Dekanin auf Antrag des Kirchenvorstandes die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen ausnahmsweise abweichend festsetzen. Die Zahl muss mindestens vier betragen.

Das Gesetz will diese Reduktion nicht als regelmäßige Lösung für Kirchengemeinden anbieten, die von Wahl zu Wahl wieder feststellen, dass sie eine Mindestzahl von Kandidaten und Kan-

didatinnen auch mit Anstrengung nicht aufbringen. Die betroffenen Kirchengemeinden sollten sich überlegen, wie die Gemeindeleitung in Zukunft gestaltet werden soll. Ein Zusammenschluss in einer Pfarrei (also bei Weiterbestehen der einzelnen Gemeinden) mit einem gemeinsamen Kirchenvorstand kann u. U. eine Lösung darstellen, vielleicht auch der Zusammenschluss von Gemeinden zu einer Gemeinde. Diese Überlegungen werden auch die Dekane und Dekaninnen anstellen, wenn sie über die Reduzierung der Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen beschließen müssen.

Da in § 28 Abs. 2 KGO nur von „abweichend festsetzen“ die Rede ist, bestimmt das Gesetz keine genaue Zahl. Es kann also die Anzahl um jede Zahl erhöht und verringert werden, nur nicht unter vier.

Die Anzahl der berufenen Mitglieder muss sich bei ungerader Zahl dann aber an der unteren Zahl von § 2 Abs. 2 KVWG orientieren, da die Legitimität der gewählten höher ist als die der berufenen Mitglieder und das Gesetz wohl den Mindestproporz festlegen wollte. Bei einer abweichenden Gesamtzahl von sieben sind dann sechs Personen zu wählen und eine zu berufen; bei einer abweichenden Gesamtzahl von neun sind dann sieben Personen zu wählen und zwei zu berufen.

Bei abweichender Zahl 5 und 4 dürfte das Argument überwiegen, dass der Kirchenvorstand noch in der Lage sein soll, seine Reihe zu ergänzen, dann sind also vier bzw. drei Personen zu wählen und eine zu berufen.

6. Neue Regelungen im KVWG: Erläuterungen zur vereinfachten Briefwahl

a) Ziel der neuen Regelung

Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 KVWG kann der Kirchenvorstand beschließen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder Briefwahlunterlagen erhalten, ohne dass es dafür eines persönlichen Antrages bedarf. Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe in einen Wahllokal muss aber gewährleistet bleiben.

Bereits bei der letzten Kirchenvorstandswahl 2006 beabsichtigten manche Kirchengemeinden, die Briefwahlunterlagen allen Wahlberechtigten zuzustellen, auch wenn diese einen entsprechenden Antrag nicht gestellt hatten. Auf diese Weise sollte die Wahl erleichtert und weiteren Gemeindegliedern die Teilnahme an der Wahl ermöglicht werden. Mit dem bisherigen Wahlrecht war die Zusendung der Briefwahlscheine an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder nicht vereinbar.

Die Neuregelung in § 14 Abs. 1 KVWG reduziert zum einen die Antragsvoraussetzungen. Eine Verhinderung am Wahltag, zur Wahl zu kommen, ist nicht mehr nötig (vgl. Nr. 14 Abs. 2 Satz 1 ABestKVWG). Zum anderen wird es den Kirchengemeinden freigestellt, ob sie allen wahlberechtigten Mitgliedern die Briefwahlunterlagen ohne vorherigen Antrag zusenden wollen. Da dieses Verfahren mit erhöhten Druck- und Portokosten verbunden ist, steht es den Kirchengemeinden als Möglichkeit offen, es wird nicht allen Kirchengemeinden zur Auflage gemacht.

b) Ablauf des Wahlganges

Der Ablauf der vereinfachten Briefwahl ist folgendermaßen vorgesehen:

Allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern wird zentral eine Wahlbenachrichtigung zugesandt. Dieses Schreiben ist dreigeteilt: Es umfasst (1.) eine Einladung zur Wahl mit der Nennung der Kirchengemeinde, der Wahllokale und der Öffnungszeiten. Weiter umfasst die Wahlbenachrichtigung (2.) einen Wahlausweis (auch Wahlschein genannt) und (3.) einen zweiten Wahlausweis, mit dem die Briefwahl beantragt werden kann (Antrag auf Briefwahlschein). Das Papier wird in einem Stück verschickt, Wahlausweis und Antrag für die Briefwahl können dann getrennt abgerissen werden.

Der Text in der Wahlbenachrichtigung wird etwa folgendermaßen den Wahlgang beschreiben:

„Liebes Gemeindemitglied, Ihre Wahl ist auf zwei Weisen möglich. Sie können entweder am Wahlsonntag im Wahllokal abstimmen oder aber mittels einer Briefwahl Ihre Stimme abgeben. Beigefügt erhalten Sie Ihren Wahlausweis. Diesen benötigen Sie bei der Stimmabgabe im Wahllokal. Zu Ihrem Wahllokal finden Sie unten genauere Angaben. Daneben erhalten Sie auch einen Berechtigungsnachweis, mit dem Sie Briefwahlunterlagen anfordern können. Bitte warten Sie mit Ihrem Antrag für die Briefwahl noch bis zum 1. Oktober. Möglicherweise werden Ihnen nämlich von der Kirchengemeinde die Briefwahlunterlagen in der Zeit vom 21. bis 30.9. ohne Antrag automatisch zugesandt.“

Der Versand der Briefwahlunterlagen bleibt wie bisher Aufgabe der Kirchengemeinden. Auch bei der vereinfachten Briefwahl, bei der also allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen ohne Antrag zugestellt werden, muss die einzelne Kirchengemeinde diesen Versand leisten.

Nach den derzeitigen Planungen und Zusagen der Post wird die Post ab dem 10. September mit dem Versand der Wahlbenachrichtigungen beginnen und diesen bis zum 15. September abschließen. Die ersten Mitglieder werden somit am 11. September, die letzten möglicherweise erst am 20. September ihre Wahlbenachrichtigungen haben. In der Zeit vom 21. September bis 30. September müssten somit die Kirchengemeinden den Versand der Briefwahlunterlagen bewerkstelligen, wenn sie die vereinfachte Briefwahl durchführen wollen. Ab dem 1. Oktober werden dann erste Anträge für die Briefwahl in den Pfarrämtern eingehen.

c) Versand der Briefwahlunterlagen durch die Kirchengemeinden

Entscheidet sich eine Kirchengemeinde für die vereinfachte Briefwahl, so muss sich sicherstellen, dass alle Personen, die nach Wahlverzeichnis wahlberechtigt sind, tatsächlich auch die Briefwahlunterlagen erhalten.

Eine Verteilung mit dem Gemeindebrief ist denkbar. Sichergestellt werden muss aber, dass die Briefe an die Wahlberechtigten personalisiert sind, d.h. es muss für jeden Wahlberechtigten einen eignen Briefumschlag mit den eigenen Briefwahlunterlagen geben. Es handelt

sich also dann eher um eine Verteilung zusammen mit der Verteilung des Gemeindebriefes. Übliche melderechtliche Sperren sind natürlich zu berücksichtigen.

Eine Zustellung nur an Teile der Kirchengemeinde ist unzulässig und unbedingt zu verhindern, da sie zu begründeten Wahlanfechtungen führen kann. Wenn die Erleichterung der Stimmabgabe nicht gleichmäßig allen Wahlberechtigten eingeräumt wird, dann ist das ein Eingriff in die Gleichheit der Wahl.

Da Wahlausweis und Antrag auf Briefwahl zwei getrennte Teile der Wahlbenachrichtigung sein werden, wird ein vorzeitiger Antrag oder eine Überschneidung mit dem Versand der Kirchengemeinde nicht zu gravierenden Problemen führen. Für die weitere Wahl ist dann nämlich nur noch der Wahlausweis wichtig (Nr. 14 Abs. 4 ABestKVWG), der ja beim Mitglied verbleibt, auch wenn dieses einen Antrag auf Briefwahl stellt. Sollte also die Gemeinde die Briefwahlunterlagen allen Wahlberechtigten versenden, muss sie nicht dafür sorgen, dass Mitglieder, die voreilig einen Antrag gestellt haben, ihren Wahlausweis zurückerhalten. Die Wahlprozedur kann auch ohne diesen weitergehen.

d) Einwurf in die Wahlurne

Ansonsten gelten dann bei der vereinfachten Briefwahl für die Übersendung des Stimmzettels an die Kirchengemeinde die gleichen Regelungen wie bei der Briefwahl auf Antrag. Die Wählenden müssen den Briefwahlschein und in dem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel entweder dem zuständigen

Pfarramt bis zum Beginn der Wahlhandlung übersenden oder innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuss im Wahlraum zuleiten (§ 14 Abs. 3 KVWG).

Bei Stimmabgabe im Wahllokal wird diese vom Wahlausschuss im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt und der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen (Nr. 15 Abs. 2 Satz 4 ABestKVWG). Nach Ende der Wahlzeit öffnet der Wahlausschuss die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den amtlichen Wahlumschlag. Beim Briefwahlverfahren auf Antrag nach § 14 Abs. 1 Satz 1 prüft der Wahlausschuss, ob der bzw. die im Briefwahlschein genannte Wahlberechtigte im Wahlberechtigtenverzeichnis mit dem Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheins eingetragen ist. Beim vereinfachten Briefwahlverfahren nach § 14 Abs. 1 Satz 3 wird geprüft, ob eine Stimmabgabe des bzw. der im Briefwahlschein genannten Wahlberechtigten bereits im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt worden ist. In diesem Fall wird der Stimmzettel nicht in die Wahlurne gelegt (§ 15 Abs. 4 Satz 2 KVWG, Nr. 15 Abs. 2 und 3 ABestKVWG). Wähler müssen also im Wahllokal nicht zurückgewiesen werden, eine zweifache Stimmabgabe im Wahllokal und per Briefwahl ist damit aber trotzdem ausgeschlossen.

Hier noch einmal der Ablauf in einer Kurzfassung

Erste Möglichkeit: Briefwahl nur auf Antrag, wie schon im bisherigen Verfahren

- a) Die Wahlbenachrichtigung mit Wahlausweis und Antrag auf Briefwahlschein wird zentral versandt.
- b) Die Wahlbenachrichtigung bietet die Wahlmöglichkeit, eine Briefwahl zu beantragen oder im Wahllokal die Stimme abzugeben.
- c) Bei beantragter Briefwahl werden die Briefwahlunterlagen mit einem Briefwahlschein von der Kirchengemeinde versandt. Wer einen Briefwahlschein erhält, wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- d) Die Briefwahlunterlagen müssen mit dem Briefwahlschein in einem Kuvert entweder dem zuständigen Pfarramt bis zu Beginn der Wahlhandlung übersendet oder dem Wahlausschuss im Wahlraum innerhalb der Wahlzeit zugeleitet werden.
- e) Nach Ende der Wahlzeit erfolgt der Einwurf in die Wahlurne.

Zweite Möglichkeit: Vereinfachte Briefwahl für alle Wahlberechtigten

- a) Der Kirchenvorstand beschließt, eine vereinfachte Briefwahl durchzuführen.
- b) Die Wahlbenachrichtigung mit Wahlausweis (in diesem Fall zugleich Briefwahlschein) und Antrag zur Briefwahl wird zentral zugesandt.
- c) Zeitlich kurz danach werden durch die Kirchengemeinde die Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten versandt.
- d) Die Briefwahlunterlagen müssen mit dem Briefwahlschein in einem Kuvert entweder dem zuständigen Pfarramt bis zu Beginn der Wahlhandlung übersendet oder dem Wahlausschuss im Wahlraum innerhalb der Wahlzeit zugeleitet werden.
- e) Nach Ende der Wahlzeit wird kontrolliert, ob Briefwähler schon im Wahllokal ihre Stimme abgegeben haben, anderenfalls erfolgt der Einwurf in die Wahlurne.

7. Wahl eines gemeinsamen Kirchenvorstandes in einer Pfarrei

Für manche Kirchengemeinden stellt sich derzeit die Frage, ob nicht zusammen mit anderen Kirchengemeinden in der gleichen Pfarrei ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet werden soll. In diesem Fall würde für mehrere eigenständige Kirchengemeinden ein gemeinsames Leitungsorgan bestimmt. Was das bedeutet und welche Voraussetzungen dafür nötig sind, soll hier erläutert werden.

a) Was ist eine Pfarrei?

Neben der Kirchengemeinde ist die Pfarrei die zweite Organisationskategorie der Landeskirche. Die Pfarrei ist dabei zunächst eine Organisationsgröße der Stellenplanung: Pfarrstellen sind Pfarreien zugeordnet. Zugleich ist sie aber auch eine Organisationsgröße der Gemeindeverwaltung: die Verwaltung der Kirchengemeinden wird in Pfarreien organisiert.

In § 1 Abs. 2 des kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes (ZAG) ist die Pfarrei entsprechend definiert, sie ist ein örtlich abgegrenzter Seelsorge- und Verwaltungsbezirk, in dem ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin tätig ist oder mehrere Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen mit einem gemeinsamen Pfarramt tätig sind.

Sind mehrere Kirchengemeinde in einer Pfarrei organisiert, dann hat diese Verwaltungseinheit keine Auswirkung auf die rechtliche Eigenständigkeit der Kirchengemeinden, sie behalten alle ihre Rechte und Pflichten (Eigentum, Vermögen, Haushaltsrecht, Trägerschaften). Sie

haben ein gemeinsames Pfarramt und einen gemeinsamen Pfarramtsführer, ansonsten bleiben sie getrennte, eigenständige Körperschaften.

Die Bildung einer Pfarrei geschieht durch den Landeskirchenrat, in den meisten Fällen auf Antrag der Kirchengemeinden. Im Zuge der Landesstellenplanung ersetzen der Verteilungsbeschluss des Dekanatsausschusses und die Festsetzungsentscheidung des Landeskirchenamtes oft den Antrag der Kirchengemeinden. Hier wird die Pfarrei-Struktur in Deckung gebracht mit der Verteilung der Pfarrstellen.

b) Was ist ein gemeinsamer Kirchenvorstand?

Werden in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden zusammengefasst, dann sollen die Kirchengemeinden gemäß § 18 a KGO einen gemeinsamen Kirchenvorstand bilden, wenn dies der besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens dient. Dieser gemeinsame Kirchenvorstand ist dann das eine Gremium, das die Kirchenvorstandsaufgaben aller beteiligten Kirchengemeinden erledigt, es ist das gemeinsame Vertretungsorgan dieser Gemeinden.

Die Anliegen der einzelnen Kirchengemeinden können bei Bedarf in vorberatenden oder beschließenden Ausschüssen dieses gemeinsamen Kirchenvorstandes (§ 46 KGO) noch vertieft werden. Solche Belange können das örtliche Gemeindeleben, Gebäudeverantwortung, Begleitung von Ehrenamtlichen usw. sein. In § 46 KGO ist festgelegt, was an Entscheidungen auf jeden Fall dem gemeinsamen Kirchenvorstand

vorbehalten bleibt: Haushaltsplan, Stellenplan, Jahresrechnung, Kirchgeld, Vorsitz/Stellvertretung und Gebietsänderungen.

c) Was ist bei einer Wahl des gemeinsamen Kirchenvorstandes zu bedenken?

Wird ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet, bestimmt sich die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen nach Maßgabe der Gesamtzahl der Gemeindemitglieder der betreffenden Kirchengemeinden (§ 28 Abs. 3 KGO, § 2 Abs. 2 Satz 3 KVWG, Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 ABestKVWG). Bei Bedarf kann die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen durch den Dekan bzw. die Dekanin auch erhöht werden (§ 28 Abs. 2 Satz 1 KGO). Das kann sinnvoll sein, wenn eine größere Beteiligung aus den zwei oder mehr ehemaligen Kirchenvorständen gewünscht wird, als Plätze im gemeinsamen Kirchenvorstand vorhanden wären.

Für die Kirchengemeinden können qualifizierte Stimmbezirke eingerichtet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KVWG, Nr. 5 Abs. 1 ABestKVWG). Diese sichern den Kirchengemeinden eine gewisse Anzahl an Vertretern aus einzelnen Kirchengemeinden im gemeinsamen Kirchenvorstand. Abgestimmt wird aber über einen einheitlichen Wahlvorschlag für den gemeinsamen Kirchenvorstand, also nur auf einem gemeinsamen Stimmzettel (Nr. 10 Abs. 6 Satz 5 ABestKVWG). Bilden mehrere Kirchengemeinden zum ersten Mal einen gemeinsamen Kirchenvorstand, dann schließen sich die getrennt gebildeten Vertrauensausschüsse der Kirchengemeinden zu einem

gemeinsamen Vertrauensausschuss zusammen. Mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände kann die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und der wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder bis auf das Mindestmaß für nur einen Vertrauensausschluss reduziert werden (Nr. 9 Abs. 3 ABestKVWG).

8. Die Bildung mehrerer Stimmbezirke

Der Wahlbezirk ist die örtliche Einheit, in der es durch Wahl zu einer Wahlscheidung kommt, bei der Kirchenvorstandswahl also die Kirchengemeinde (§ 5 Abs. 1 KVWG, Nr. 5 Abs. 1 ABestKVWG).

Der Stimmbezirk ist die örtliche Einheit, in der innerhalb des Wahlbezirkes die Stimmabgabe organisiert wird. In der Regel fallen Kirchengemeindegebiet, Wahlbezirk und Stimmbezirk zusammen. Abweichend von dem Grundsatz können mehrere genau bezeichnete Stimmbezirke gebildet werden. Für diese wird dann jeweils ein eigener Wahlraum eingerichtet. Für diese Stimmbezirke müssen nicht zwingend eigene Kandidaten benannt werden (§ 5 Abs. 2 KVWG, Nr. 5 Abs. 2 ABestKVWG).

Der Kirchenvorstand kann für einen oder mehrere Stimmbezirke festlegen, dass sie Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen sind, also sog. qualifizierte Stimmbezirke (§§ 5 Abs. 3, 17 Abs. 3 KVWG). Für den restlichen Gemeindebezirk wird dann, auch wenn dieser in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt ist, nach den allgemeinen Bestimmungen verfahren. Der

Kirchenvorstand kann auch den ganzen Gemeindebezirk in Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen aufteilen (Nr. 5 Abs. 3 ABestKVWG).

Auf geeignete Weise muss der Kirchengemeinde die Bildung eines Stimmbezirkes bekannt gemacht werden.

Abgestimmt wird über einen einheitlichen Wahlvorschlag für die gesamte Kirchengemeinde, also nur auf einem gemeinsamen Stimmzettel (Nr. 10 Abs. 6 Satz 5 ABestKVWG).

Werden qualifizierte Stimmbezirke gebildet, so ist es selbst bei vereinfachter Briefwahl erforderlich, dass in diesen Stimmbezirken jeweils auch Wahllokale eingerichtet werden.

Praktischer Hinweis: Die Kirchenvorstandswahl darf sich auch auf zwei Sonntage erstrecken. In § 13 KVWG heißt es: (1) Die Wahl erfolgt an einem Sonntag. Der Vertrauensausschuss bestimmt die Dauer der Wahlzeit. (2) Die Wahl kann durch Beschluss des Vertrauensausschusses auf zwei aufeinanderfolgende Sonntage anberaumt werden, wenn dies den Bedürfnissen der Gemeinde entspricht. Als Wahltag im Sinne des Gesetzes gilt der spätere Termin.

Es kann also neben dem 21.10. auch noch zusätzlich am 14.10. die Wahl abgehalten werden. Kirchengemeinden, die mehrere Wahlräume einrichten wollen, kann diese Vorschrift einige Arbeitserleichterung bringen. Der Wahlausschuss könnte mit einem Wahlberechtigtenverzeichnis und der Wahlurne an dem einen Sonntag in einen Wahllokal, zum anderen Sonntag dann im anderen

Wahllokal die Wahl ermöglichen. Unter Umständen kann auf eine Mehrzahl von Wahlausschüssen, Wahlberechtigtenverzeichnissen und Wahlurnen dann verzichtet werden.

Die Kirchengemeinde muss aber überlegen, ob diese zeitliche Aufteilung für die Kirchengemeindeglieder nachvollziehbar und klar vermittelt werden kann. Ein faktischer Ausschluss von der Wahl durch ungeeignete oder verwirrende Wahlzeiten sollte unbedingt vermieden werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist es technisch möglich, auf der Wahlbenachrichtigung auch mehrere Wahllokale mit unterschiedlichen Öffnungszeiten, auch nach 14.10. und 21.10. unterschieden, aufzudrucken.

9. Neue Regelungen im KVWG: Stimmbezirk für Umgemeindete (Optanten)

§ 6 Abs. 1 und 2 KGO erlaubt eine „Umgemeindung“ von der Wohnortkirchengemeinde zu einer anderen Kirchengemeinde der Wahl. Diese „Mitgliedschaft auf Antrag“ stellt eine Vollmitgliedschaft dar, der sog. Optant ist also den ortsansässigen Mitgliedern in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt.

In manchen Gemeinden gewinnen durch Kirchenvorstandswahl oder durch Nachwahl gemäß § 24 Abs. 2 und 3 KVWG die Optanten die Mehrzahl im Kirchenvorstand, sie dominieren gegenüber den ortsansässigen Mitgliedern. Diese Entwicklung kann sich u. U. über mehrere Wahlperioden hin ergeben und den Charakter der Gemeinde stark verändern.

Um eine ausreichende Vertretung der ortsansässigen Gemeindemitglieder zu sichern und die Anzahl der Optanten im Kirchenvorstand zu begrenzen, wird den Kirchengemeinden nun die Möglichkeit eingeräumt, eine Art Stimmbezirk für Optanten einzurichten (§ 5 Abs. 4 KVWG, Nr. Abs. 4 ABestKVWG). Die Neuregelung erlaubt den Kirchengemeinden, den Optanten eine Anzahl an Vertretern im Kirchenvorstand zu sichern, ihre Anzahl wird dadurch zugleich aber auch begrenzt. Voraussetzung ist, dass die Anzahl der Mitgliedschaften auf Antrag ein Drittel der Mitglieder der gesamten Kirchengemeinde übersteigt. Eine breite Diskussion in einer Gemeindeversammlung muss dem Beschluss des Kirchenvorstandes vorausgehen.

10. Die sich anschließenden Wahlen zur Dekanatsynode und zum Dekanatsausschuss

Die Dekanatsynode wird jeweils im Anschluss an die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen neu gebildet (§ 9 Abs. 1 Halbsatz 1 DBO i. V. m. § 1 DVDBO). Von der neuen Dekanatsynode wird dann der neue Dekanatsausschuss gewählt (§ 8 DBO).

Durch wen und in welcher Reihenfolge werden die Mitglieder der Dekanatsynode und des Dekanatsausschusses im Einzelnen gewählt und berufen? Auf diese Verfahrensfrage soll der folgende Text Antwort geben. Er soll die Abfolge der verschiedenen Wahlgänge zur Dekanatsynode und zum Dekanatsausschuss beschreiben.

Zwar werden hier die wichtigsten Vorschriften genannt und teilweise auch zitiert, für vertiefende Fragen sollte aber der Gesetzestext mit seinen weiteren Detailregelungen herangezogen werden.

a) Bestimmung der Größe der Dekanatsynode durch den alten Dekanatsausschuss

Die Dekanatsynode wird jeweils im Anschluss an die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen innerhalb von fünf Monaten neu gebildet (§ 9 Abs. 1 DBO). Zur Bildung der neuen Dekanatsynode gehört als erster Schritt die Bestimmung der Größe des Gremiums. Der noch amtierende, also der in der alten Wahlperiode gebildete Dekanatsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 DVDBO über die Größe der dann neu zu wählenden Dekanatsynode. Der Dekanatsausschuss legt fest, wie viele Mitglieder des Pfarrkapitels und wie viele gewählte Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Dekanatsynode angehören sollen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 DVDBO). Er legt auch die Anzahl der zu berufenden Mitglieder fest (§ 2 Abs. 1 Satz 3 DVDBO).

Gemäß § 2 Abs. 2 DVDBO stellt der Dekanatsausschuss insbesondere fest, wie viele Mitglieder der Dekanatsynode auf die einzelnen Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks entsprechend deren Größe entfallen sollen. Er kann dabei entscheiden, dass alle Inhaber bzw. Inhaberinnen einer Pfarrstelle der Dekanatsynode angehören sollen.

In Dekanatsbezirken, in denen die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und der Mitglieder des

Pfarrkapitels zusammen die Zahl 100 nicht übersteigt, kann der Dekanatsausschuss bestimmen, dass alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Dekanatsynode angehören (§ 2 Abs. 2 Satz 3 DVDBO).

Dieser Beschluss kann zeitlich vor oder nach der allgemeinen Kirchenvorstandswahl liegen. Der Dekanatsausschuss soll aber die erforderlichen Beschlüsse spätestens innerhalb von acht Wochen nach der Verpflichtung der neu gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen fassen (§ 2 Abs. 3 DVDBO).

b) Zusammensetzung der Dekanatsynode

Die Dekanatsynode besteht aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Pfarrkapitels (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 DBO), mindestens doppelt so vielen Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen (§ 3 Abs. 3 DBO), sowie besonders berufenen Mitgliedern, deren Zahl nicht mehr als ein Fünftel der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen betragen darf (§§ 3 Abs. 1 Nr. 6, 4 Abs. 3 DBO). Der Dekan, sein Stellvertreter und die ortsansässigen Mitglieder der Landessynode gehören der Dekanatsynode kraft Amtes an.

c) Wahl der Mitglieder der Dekanatsynode

In Dekanatsbezirken, in denen nicht alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und alle Mitglieder des Pfarrkapitels der Dekanatsynode angehören, müssen die Vertreter dieser Gruppen in der Dekanatsynode gewählt werden (vgl. § 2 Abs. 4 DVDBO). Die Mitglieder

des Pfarrkapitels werden von diesem (§ 4 DVDBO), die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen von den jeweiligen neu gewählten Kirchenvorständen gewählt (§ 5 DVDBO).

Der Dekanatsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wahl der Mitglieder der Dekanatsynode durchzuführen ist (vgl. § 2 Abs. 4 DVDBO). Diese Wahl muss vor dem ersten Zusammentreten der neuen Dekanatsynode getroffen werden.

d) Bekanntgabe zur Größe und Wahl der Dekanatsynode

Der Dekanatsausschuss teilt die Entscheidung über die Größe der Dekanatsynode, die Verteilung der Mitglieder und die Fristen, innerhalb deren die Wahl der Mitglieder der Dekanatsynode durchzuführen ist, unverzüglich den neu gewählten Kirchenvorständen mit (§ 3 Abs. 1 DVDBO). Gegen diese Entscheidungen des Dekanatsausschusses kann jedes Mitglied eines Kirchenvorstandes im Dekanatsbezirk innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen (§ 3 Abs. 2 DVDBO).

e) Berufung der weiteren Mitglieder der Dekanatsynode durch den bisherigen Dekanatsausschuss

Sind die Vertreter des Pfarrkapitels und der Kirchenvorstände gewählt, erfolgt durch den noch amtierenden, also den in der alten Wahlperiode gebildeten Dekanatsausschuss die Berufung der weiteren Mitglieder der Dekanatsynode (§§ 3 Abs. 1 Nr. 6, 4 Abs. 1 und 2 DBO, § 6 Abs. 1 DVDBO).

Vor der Berufung durch den Dekanatsausschuss soll dieser nach der Festlegung der Zahl der zu berufenden Personen insbesondere von den im Dekanatsbezirk bestehenden Einrichtungen und Diensten Vorschläge für die Berufung einholen. Der Dekanatsausschuss ist aber an die Vorschläge nicht gebunden (§ 6 Abs. 2 DVDBO).

Der Dekanatsausschuss prüft auch, ob Dekanatsfrauenbeauftragte in die Dekanatssynode berufen werden sollen (§ 6 Abs. 3 DVDBO). Voraussetzung für die Berufung in die Dekanatssynode ist die Zugehörigkeit zum Pfarrkapitel oder die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand (§ 4 Abs. 4 DBO). Vor der Berufung soll der Dekanatsausschuss bei den Vorgeschlagenen erfragen, ob sie eine Berufung annehmen würden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 DVDBO).

Der Dekanatsausschuss entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, u. U. in geheimer Abstimmung (§ 6 Abs. 4 DVDBO).

f) Bekanntgabe der Zusammensetzung der Dekanatssynode

Sind die verschiedenen Wahlen und die Berufungen abgeschlossen, gibt der Dekan bzw. die Dekanin die Zusammensetzung des Dekanatssynode dem Pfarrkapitel, den Kirchenvorständen und dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis bekannt (§ 8 DVDBO).

g) Erste Einberufung und erstes Zusammentreten der Dekanatssynode

Die Dekanatssynode wird jeweils im Anschluss an die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen innerhalb von fünf Monaten neu gebildet (§ 9 Abs. 1 DBO). Diese Frist beginnt mit dem Tag der Verpflichtung der neu gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen (§ 1 Satz 1 DVDBO). Die Dekanatssynode tritt nach ihrer Neubildung innerhalb von zwei Monaten zusammen (§ 9 Abs. 2 DBO). Die bisherige Dekanatssynode bleibt im Amt, bis die neue Dekanatssynode zusammengetreten ist (§ 9 Abs. 1 DBO).

Die erste Tagung der Dekanatssynode wird vom bisherigen Dekanatsausschuss vorbereitet und vom Dekan bzw. der Dekanin einberufen (§ 11 Satz 1 DBO).

Die Dekanatssynode gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 5 DBO) und wählt zwei nicht ordinierte Mitglieder, die neben dem Dekan oder der Dekanin das Präsidium bilden und die Dekanatssynode leiten (§ 10 Abs. 1 DBO). Die Wahl der beiden zu wählenden Mitglieder des Präsidiums leitet ein Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern der Dekanatssynode besteht und auf Zuruf bestellt wird (§ 23 Abs. 4 DBO). Der Wahlausschuss macht einen Wahlvorschlag mit mindestens vier vorgeschlagenen Bewerbern, über den mit Stimmzetteln in einem Wahlgang abgestimmt wird. Gewählt sind die beiden Personen mit den meisten Stimmen (§ 10 Abs. 2 DBO).

Außerdem bestellt die Dekanatssynode auf Vorschlag des Präsidiums einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

h) Wahl des neuen Dekanatsausschusses durch die neu gebildete Dekanatsynode

Die Dekanatsynode wählt innerhalb eines Jahres nach ihrem ersten Zusammentreten den neuen Dekanatsausschuss (§ 8 DBO). Der bisherige Dekanatsausschuss übt seine Tätigkeit weiter aus, bis der neue Dekanatsausschuss gewählt ist (§ 25 DBO).

Die Wahl wird vom Wahlausschuss der Dekanatsynode geleitet (§ 23 Abs. 4 DBO).

Dem Dekanatsausschuss gehören kraft Amtes der Dekan bzw. die Dekanin als Vorsitz, die beiden gewählten Mitglieder des Präsidiums der Dekanatsynode, der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin und u. U. der Senior bzw. die Seniorin an (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 DBO).

Dazu kommen noch die von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 DBO). Die Dekanatsynode beschließt vor der Wahl des Dekanatsausschusses, wie viele Mitglieder und Ersatzleute in den Dekanatsausschuss zu wählen sind (§ 23 Abs. 2 DBO). Die Anzahl der Ehrenamtlichen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Dekanatsausschusses betragen (§ 23 Abs. 1 Satz 4 DBO).

In Dekanatsbezirken, in denen regionale Bezirke oder Regionen gebildet werden (§ 26 Abs. 4 und § 30 b DBO), beschließt die Dekanatsynode vor der Wahl des Dekanatsausschusses, wie viele Mitglieder und Ersatzleute aus diesen zu wählen sind. Dabei ist auf eine gleichmäßige Vertretung im Dekanatsausschuss zu achten (§ 23 Abs. 3 DBO).

i) Berufung von weiteren Mitgliedern des Dekanatsausschusses durch den neu gebildeten Dekanatsausschuss

Der Dekanatsausschuss kann selbst noch bis zu fünf weitere Mitglieder in den Dekanatsausschuss berufen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 DBO). Die Anzahl der Ehrenamtlichen muss aber mindestens die Hälfte der Mitglieder des Dekanatsausschusses betragen (§ 23 Abs. 1 Satz 4 DBO).

Der Vorsitz liegt beim Dekan bzw. der Dekanin (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DBO). Als stellvertretenden Vorsitz wählt der Dekanatsausschuss ein nicht ordiniertes Mitglied des Dekanatsausschusses (§ 23 Abs. 1 Satz 7 DBO).

Mit diesen Schritten sind die Dekanatsynode und der Dekanatsausschuss für die nächste Wahlperiode eingerichtet und bestimmt.

Kirchenvorstandswahlgesetz (KVWG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1994
(KABI S. 33, geändert durch KG vom 2. 12. 1999, KABI 2000 S. 8, KG vom 6. 4. 2006, KABI
S. 129, und KG vom 8. 12. 2010, KABI 2011 S. 18)

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlegung.

Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind Dienst an der Gemeinde, der im Gehorsam gegen Gottes Wort und in der Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erfüllen ist.

§ 2 Wahl und Berufung.

(1) Die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bestimmt sich nach § 28 KGO.

(2) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes teils gewählt, teils berufen. In Kirchengemeinden mit

bis zu	1 000 Gemeindegliedern werden gewählt	5,	berufen 1
bis zu	2 000 Gemeindegliedern werden gewählt	6,	berufen 2
bis zu	5 000 Gemeindegliedern werden gewählt	8,	berufen 2
bis zu	10 000 Gemeindegliedern werden gewählt	9,	berufen 3
über	10 000 Gemeindegliedern werden gewählt	12,	berufen 3

Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet wird.

(3) Die Berufung erfolgt nach Abschluss des Wahlverfahrens gemäß § 21 gemeinsam durch die geistlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes und die gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

(4) Die Ersatzleute werden bei der Kirchenvorstandswahl nach § 17 Abs. 4 gewählt.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden werden Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen nach § 24 Abs. 2 und 3 gewählt oder berufen.

§ 3 Allgemeine Wahlen.

Die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen werden nach Maßgabe des § 30 KGO vom Landeskirchenrat angeordnet.

§ 4 Wahlen in besonderen Fällen.

(1) Wird im Wahlanfechtungsverfahren (§ 20) die Wahl für ungültig erklärt, ordnet der Landeskirchenrat eine Nachwahl an.

(2) Der Landeskirchenrat ordnet Neuwahlen an:

- a) wenn eine Kirchengemeinde neu gebildet wird,
- b) wenn ein Kirchenvorstand nach § 107 KGO aufgelöst worden ist.

(3) Der Landeskirchenrat kann Neuwahlen in einer Kirchengemeinde anordnen:

- a) wenn die Zahl der Gemeindeglieder sich wesentlich erhöht hat,
- b) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.

(4) Die Amtszeit der nach Absatz 1 bis 3 gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen endet nach dem Ablauf des allgemeinen Wahlzeitraumes mit der Verpflichtung der neuen Mitglieder. Wenn der Kirchenvorstand erst innerhalb der letzten zwei Jahre vor den allgemeinen Kirchenvorstandswahlen gebildet worden ist, bleibt er für die Dauer des nächsten allgemeinen Wahlzeitraumes im Amt.

§ 5 Wahlbezirk und Stimmbezirke.

(1) Für die Wahlen zum Kirchenvorstand bildet die Kirchengemeinde einen Wahlbezirk und vorbehaltlich des Absatzes 2 einen Stimmbezirk.

(2) Der Kirchenvorstand kann für die Stimmabgabe mehrere Stimmbezirke bilden. Dies gilt auch bei der Wahl eines gemeinsamen Kirchenvorstandes gemäß § 18 a Abs. 1 KGO.

(3) Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin festlegen, wie viele von den nach § 2 zu wählenden Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen auf einzelne Stimmbezirke entfallen (§ 17 Abs. 3). Die zu wählenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen müssen in diesen Stimmbezirken wohnen. Dies gilt nicht in den Fällen einer Kirchenmitgliedschaft auf Antrag nach § 6 KGO.

(4) Der Kirchenvorstand kann bei einer erheblichen Anzahl von Kirchengemeindegliedern nach § 6 Abs. 1 KGO im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin beschließen, dass die Zahl der nach § 2 zu wählenden Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen, welche auf diesen Personenkreis entfallen soll, in der Regel entsprechend seinem zahlenmäßigen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchengemeindeglieder festgelegt wird. Der Dekan bzw. die Dekanin kann verlangen, dass zur Erhebung eines Meinungsbildes zu dieser Frage eine Gemeindeversammlung einberufen wird. Die für Stimmbezirke nach Absatz 3 geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

II. Abschnitt. Das Wahlrecht

§ 6 Wahlberechtigung.

(1) Zur Wahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind alle Kirchengemeindeglieder berechtigt, die

- a) zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind,
- b) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und konfirmiert bzw. aufgenommen sind oder am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben
- c) der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten angehören.

(2) Unbeschadet der Zugehörigkeit zum personalen Seelsorgebereich der Militärseelsorge sind die Wehrpflichtigen während des Grundwehrdienstes in ihren Heimatgemeinden wahlberechtigt und wählbar.

(3) Das Wahlrecht ruht bei einem Kirchengemeindemitglied, dem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 7 Ausübung des Wahlrechts.

(1) Wer das Wahlrecht ausüben will, muss im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sein.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird von Amts wegen angelegt.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind für die einzelnen Stimmbezirke eigene Wahlberechtigtenverzeichnisse anzulegen.

§ 8 Wählbarkeit.

(1) Wählbar als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, die

- a) der Gemeinde durch einen christlichen Lebenswandel und durch die Teilnahme am kirchlichen Leben Vorbild sind,
- b) bereit sind, die rechte Führung ihres Amtes vor der Gemeinde nach § 31 Abs. 1 KGO zu geloben,
- c) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- d) nicht dem Kirchenvorstand kraft ihres Amtes angehören (§ 27 Abs. 1 Buchst. a KGO) bzw. nicht in der Kirchengemeinde haupt- oder nebenamtlich mitarbeiten (§ 27 Abs. 3 KGO).

(2) Nicht wählbar ist, wer die Wählbarkeit nach § 34 Abs. 4 KGO verloren hat.

III. Abschnitt. Vorbereitung der Wahl

§ 9 Vertrauensausschuss.

(1) Die Wahl wird von einem Vertrauensausschuss vorbereitet und geleitet.

(2) Dem Vertrauensausschuss gehören an der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes als vorsitzendes Mitglied und in Kirchengemeinden mit bis zu 1000 Gemeindegliedern zwei, sonst drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen, darunter der Vertrauensmann bzw. die Vertrauensfrau, und die gleiche Zahl von wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 Buchst. a, c, d und Abs. 2 erfüllen.

(3) Hat der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes nicht zugleich die Pfarramtsführung inne, gehört auch der bzw. die mit der Pfarramtsführung Beauftragte oder in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen einer bzw. eine der zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen dem Vertrauensausschuss an.

(4) Die Mitglieder des Vertrauensausschusses, die ihm nicht kraft Gesetzes angehören, werden vom Kirchenvorstand einzeln in geheimer Wahl bestimmt; gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(5) Der Vertrauensausschuss wird bei der Neubildung einer Kirchengemeinde, der Zusammenlegung von Kirchengemeinden und im Falle der Auflösung des Kirchenvorstandes nach § 108 Abs. 2 KGO vom Dekan bzw. der Dekanin berufen, der oder die einen Geistlichen oder eine Geistliche des Dekanatsbezirks zum vorsitzenden Mitglied bestimmt oder selbst den Vorsitz übernimmt.

(6) Zur Leitung der Wahlhandlung in den Stimmbezirken beruft der Vertrauensausschuss aus wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern Wahlausschüsse mit einem vorsitzenden und mindestens zwei beisitzenden Mitgliedern. Vorsitzendes Mitglied soll ein Mitglied des Vertrauensausschusses sein. In Kirchengemeinden mit nur einem Stimmbezirk kann der Vertrauensausschuss die Aufgaben des Wahlausschusses selbst wahrnehmen.

(7) Für die Geschäftsführung des Vertrauensausschusses und der Wahlausschüsse gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Kirchenvorstand entsprechend. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses und der Wahlausschüsse haben über die Verhandlungen in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 KGO Verschwiegenheit zu bewahren; sie sind auf diese Verpflichtung in der ersten Sitzung hinzuweisen.

§ 10 Wahlvorschlag.

(1) Der Vertrauensausschuss gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die Anordnung der Neuwahlen des Kirchenvorstandes bekannt und fordert die Kirchengemeinde auf, innerhalb einer bestimmten Frist wählbare Kirchengemeindeglieder für die Aufnahme in den Wahlvorschlag zu benennen.

(2) Nach Ablauf der Frist stellt der Vertrauensausschuss den Wahlvorschlag auf. Er

berücksichtigt dabei die ihm aus der Gemeinde zugegangenen Anregungen, ohne an sie gebunden zu sein. Wenn wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, deren Zahl mindestens das Fünffache der Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen nach § 28 KGO beträgt, ein wählbares Kirchengemeindeglied benennen, so ist es vom Vertrauensausschuss in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Diese Gemeindeglieder können das Benennungsrecht nur für einen Bewerber oder eine Bewerberin in Anspruch nehmen. Der Vertrauensausschuss kann bei Aufstellung des Wahlvorschlages die in Absatz 3 Satz 1 vorgeschriebene Höchstzahl um die Zahl der nach Satz 3 benannten Bewerber bzw. Bewerberinnen erhöhen.

(3) Der Wahlvorschlag enthält die Namen der Kirchengemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen werden, und zwar mindestens zweimal und höchstens dreimal soviel wie die Zahl derer beträgt, die nach § 2 Abs. 2 zu wählen sind. Bei unabweislichen Schwierigkeiten kann die Mindestzahl bis auf die eineinhalbfache Zahl herabgesetzt werden; dies bedarf der Zustimmung des Dekanatsausschusses. Der Vertrauensausschuss führt die Namen in der Buchstabenfolge der Familiennamen auf dem Wahlvorschlag auf; ein Vermerk über die bisherige Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand ist zulässig.

(4) Der vom Vertrauensausschuss aufgestellte Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekanntzugeben. Das Benennungsrecht nach Absatz 2 Satz 3 kann noch innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages ausgeübt werden, der ergänzte Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise unverzüglich bekanntzugeben.

§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnis.

(1) Das Wahlberechtigtenverzeichnis (§ 7 Abs. 2) wird umgehend nach Aufstellung des Zeitplanes für die Wahlen angelegt. Der Vertrauensausschuss nimmt die erforderlichen Berichtigungen vor. Pfarrer und Pfarrerinnen, die nicht Mitglieder des Vertrauensausschusses sind, sind zu hören, wenn die Wahlberechtigung eines Kirchengemeindegliedes, das zu ihrem Pfarrsprengel oder ihrem personalen Seelsorgebereich gehört, in Frage gestellt wird.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist zur Einsichtnahme für die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder auszulegen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen und endet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag. Der Vertrauensausschuss gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die Anordnung der Neuwahlen des Kirchenvorstandes sowie Ort und Zeit für die Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis bekannt.

(3) Anträge auf nachträgliche Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis können beim Vertrauensausschuss gestellt werden. Der Vertrauensausschuss prüft, ob die Antragstellenden die Voraussetzungen für das Wahlrecht erfüllen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Stellt der Vertrauensausschuss fest, dass die Wahlberechtigung fehlt, so hat er dies dem Kirchengemeindeglied unter Angabe der Gründe

schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann sich dieses innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatsausschuß beschweren. Gegen die Entscheidung des Dekanatsausschusses kann innerhalb der gleichen Frist Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden. Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird der Fortgang der Wahl nicht aufgehalten.

(4) Wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Vertrauensausschuss Einspruch gegen eine Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist werden die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglieder von der Eintragung unterrichtet und zur Wahl eingeladen; dabei ist die Bedeutung der Wahl im Sinne des § 1 deutlich zu machen. Das Benachrichtigungsschreiben dient als Ausweis bei der Wahlhandlung.

(6) Der Wahlausschuss kann Anträgen auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis während der Wahlhandlung nur stattgeben, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist.

§ 12

(aufgehoben)

IV. Abschnitt. Durchführung der Wahl

§ 13 Wahlzeit.

(1) Die Wahl erfolgt an einem Sonntag. Der Vertrauensausschuss bestimmt die Dauer der Wahlzeit.

(2) Die Wahl kann durch Beschluss des Vertrauensausschusses auf zwei aufeinanderfolgende Sonntage anberaumt werden, wenn dies den Bedürfnissen der Gemeinde entspricht. Als Wahltag im Sinne des Gesetzes gilt der spätere Termin.

§ 14 Briefwahl.

(1) Kirchengemeindeglieder, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. Der Antrag muss rechtzeitig, möglichst eine Woche vor der Wahl beim zuständigen Pfarramt schriftlich oder mündlich gestellt werden. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass abweichend von den Sätzen 1 und 2 alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder Briefwahlunterlagen erhalten, ohne dass es dafür eines persönlichen Antrages bedarf. Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß §§ 13 und 15 muss gewährleistet bleiben.

(2) Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag übermittelt. Die Ausstellung des Briefwahlscheines ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Briefwahlschein und in dem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel entweder dem zuständigen Pfarramt bis zum Beginn der Wahlhandlung übersenden oder innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuß im Wahlraum zuleiten.

§ 15 Wahlhandlung.

(1) Zum Wahlraum haben alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder Zutritt. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Dabei dürfen nur die vom Vertrauensausschuss ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(3) Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Wahlvorschlag die Namen derjenigen Personen, die sie wählen. Sie dürfen nur so viele Namen kennzeichnen wie Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zu wählen sind.

(4) Die Wahlberechtigten haben ihre Stimmzettel persönlich abzugeben. Bei Briefwahl öffnet das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses in Gegenwart der beisitzenden Mitglieder den Wahlumschlag und legt den Stimmzettel ohne Einsichtnahme in die Wahlurne.

(5) Nach Abschluss der Wahlhandlung ist außer im Falle des § 9 Abs. 6 Satz 3 die Wahlurne zu verschließen und umgehend dem Vertrauensausschuss zuzuleiten.

§ 16 Ungültigkeit der Stimmabgabe.

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht vom Vertrauensausschuss ausgegeben sind,
2. auf denen keine Namen gekennzeichnet sind,
3. auf denen mehr Namen gekennzeichnet wurden als Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zu wählen sind.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. die für Personen abgegeben wurden, die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt sind,
2. bei denen nicht deutlich zu erkennen ist, wer gewählt werden sollte.

(3) Kirchengemeindeglieder, die auf einem Stimmzettel öfter als einmal gekennzeichnet sind, werden nur einmal gezählt.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses.

(1) Der Vertrauensausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Die Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das das vorsitzende Mitglied des Vertrauensausschusses zieht.

(3) Wenn der Kirchenvorstand einen Beschluß nach § 5 Abs. 3 gefasst hat, sind ohne Rücksicht auf die Reihenfolge entsprechend der für den einzelnen Stimmbezirk festgestellten Zahl diejenigen Kirchengemeindeglieder aus dem Stimmbezirk gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im übrigen wird nach Absatz 2 verfahren; dabei werden Kirchengemeindeglieder aus Stimmbezirken, für die nach § 5 Abs. 3 die Zahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen festgelegt ist, nicht mehr berücksichtigt.

(4) Zu Ersatzleuten sind nur so viele Kirchengemeindeglieder gewählt, wie nach § 28 KGO Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen vorgesehen sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Nachrücken von Ersatzleuten.

Kann ein gewähltes Kirchengemeindeglied nicht verpflichtet werden oder will es sich nicht verpflichten lassen, so stellt der Vertrauensausschuss fest, dass anstelle des betreffenden Kirchengemeindegliedes gewählt ist, wer unter den Ersatzleuten die meisten Stimmen erhalten hat und dass als Ersatzmann bzw. Ersatzfrau gewählt ist, wer nach den bisherigen Ersatzleuten die meisten Stimmen erhalten hat. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Namen der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes sind der Kirchengemeinde in geeigneter Weise, möglichst im nächsten Gottesdienst, bekanntzugeben.

V. Abschnitt. Abschluß des Wahlverfahrens und Ergänzung des Kirchenvorstandes

§ 20 Anfechtung des Wahlergebnisses.

(1) Das Wahlergebnis kann von jedem im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses angefochten werden. Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden ist; sie kann nicht darauf gestützt werden, dass Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis zu Unrecht vorgenommen oder abgelehnt worden sind.

(2) Der Vertrauensausschuss legt die Anfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Dekan bzw. der Dekanin vor.

(3) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Dekanatsausschuß. Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 gegeben sind, stellt er entweder die Ungültigkeit der Wahl der betreffenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen oder der gesamten Wahl fest; andernfalls wird die Wahlanfechtung abgewiesen.

(4) Gegen die Entscheidung des Dekanatsausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden.

(5) Ist die Ungültigkeit der Wahl eines Kirchengemeindegliedes rechtskräftig ausgesprochen, verfährt der Vertrauensausschuss nach § 18.

§ 21 Berufung im Zusammenhang mit den Kirchenvorstandswahlen.

(1) Wenn die Frist zur Wahlanfechtung abgelaufen ist, ohne dass das Wahlergebnis angefochten worden ist oder wenn ein Wahlanfechtungsverfahren rechtskräftig

abgeschlossen ist, lädt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes unverzüglich zur Beschlußfassung über die Berufung von Mitgliedern des Kirchenvorstandes nach § 2 Abs. 3 ein.

(2) Die Berufung erfolgt in getrennten Wahlgängen und in geheimer Abstimmung. Für die Berufung gelten die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(3) Es können Kirchengemeindeglieder berufen werden, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Buchst. a, b, d und Abs. 2 erfüllen sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Wenn die Berufungsverhandlungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Frist für die Wahlanfechtung zu einem Ergebnis geführt haben, stellt der Vertrauensausschuss fest, dass kein Kirchenvorsteher bzw. keine Kirchenvorsteherin berufen worden ist, und verfährt nach § 18.

(5) Die Namen der nach §§ 20 und 21 gewählten oder berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie sämtliche Ersatzleute sind der Kirchengemeinde in geeigneter Weise, möglichst im nächsten Gottesdienst, bekanntzugeben.

§ 22 Einführung und Verpflichtung.

Die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden gemeinsam nach § 31 KGO eingeführt und verpflichtet.

§ 23 Wahlprüfung.

(1) Die Verhandlungen über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind vom vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der gesamten Ergebnisse dem Dekan bzw. der Dekanin vorzulegen.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin ist verpflichtet, die Verhandlungen zu überprüfen und Verstöße gegen die Vorschriften zu beanstanden. Werden schwerwiegende Verstöße festgestellt, so ist nach Anhörung des Dekanatsausschusses dem Landeskirchenrat zu berichten. Dieser kann eine Neuwahl nach § 4 Abs. 3 Buchst. b anordnen. Sind die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt, stellt der Landeskirchenrat fest, dass dieser Kirchenvorsteher bzw. diese Kirchenvorsteherin aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 18 bzw. § 21; § 21 Abs. 5 gilt in beiden Fällen entsprechend.

§ 24 Vorzeitiges Ausscheiden.

(1) Wenn gewählte Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden sind, rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

(2) Sind Ersatzleute nicht mehr vorhanden, wählt der Kirchenvorstand Kirchengemeindeglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 erfüllen, in den

Kirchenvorstand. Sind im Falle des § 5 Abs. 3 Ersatzleute aus dem betreffenden Stimmbezirk nicht mehr vorhanden, so kann der Kirchenvorstand wählbare Kirchengemeindeglieder aus diesem Stimmbezirk in den Kirchenvorstand wählen.

(3) Scheiden berufene Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen aus, so verfährt der Kirchenvorstand nach § 21 Abs. 2 und 3.

(4) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes gemäß § 32 KGO aus dem Amt entlassen oder scheidet es gemäß § 33 KGO aus dem Amt, so kann der Kirchenvorstand beschließen, dass das frühere Mitglied des Kirchenvorstandes unter Berücksichtigung seiner Stimmzahl in die Gruppe der Ersatzleute aufgenommen wird, wenn der Grund für die Entlassung oder das Ausscheiden aus dem Amt gemäß § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 KGO weggefallen ist.

(5) Unter der gleichen Voraussetzung wie in Absatz 4 kann das frühere Mitglied im Verfahren nach Absatz 3 wieder gewählt werden.

§ 25 Niederschriften.

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses werden Niederschriften von den Wahlausschüssen bzw. dem Vertrauensausschuss erstellt.

(2) Über die Berufung nach § 21 erstellt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes eine Niederschrift.

§ 26 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

Das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates über Neuwahlen nach § 4 Abs. 3 Buchst. b und § 23 Abs. 2 Satz 3 aufgerufen werden.

§ 27 Ausführungsbestimmungen.

Näheres zur Durchführung dieses Gesetzes wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 28 Inkrafttreten.

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Kirchenvorstand in der Fassung vom 7. 7. 1964 (KABI S. 144) mit der Durchführungsverordnung zu den Gemeindevahlvorschriften vom 8. 7. 1964 (KABI S. 146) außer Kraft.

Ausführungsbestimmungen zum Kirchenvorstandswahlgesetz (ABest KVWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2000 (KABI S. 55),
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Oktober 2011
Auf Grund des § 27 des Kirchenvorstandswahlgesetzes vom 27. Januar 1994 (KABI S. 33),
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. Dezember 2010 (KABI 2011 S. 18), werden die
folgenden Ausführungsbestimmungen zum Kirchenvorstandswahlgesetz erlassen:

Zu § 1

Nr. 1 Grundlegung.

Der in § 1 gegebene grundlegende Hinweis soll über allem Handeln in der Gemeinde stehen, das zum Ziel hat, Männer und Frauen mit in die Leitung der Kirchengemeinde zu wählen oder zu berufen.

Zu § 2

Nr. 2 Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

(1) Nach Anordnung der Wahlen durch den Landeskirchenrat stellt der Kirchenvorstand die Gesamtzahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen unter Beachtung des § 28 KGO beschlussmäßig fest. Dabei werden in der Regel die Zahlen aus dem Verzeichnis der Gemeindeglieder (§ 10 KGO) und dem kirchlichen Meldewesen zugrunde gelegt. In Ausnahmefällen kann der Dekan bzw. Dekanin auf Antrag des Kirchenvorstands die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen abweichend festsetzen (§ 28 Abs. 2 KGO).

(2) Nach Feststellung der Gesamtzahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen stellt der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 fest, wie viele Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zu wählen und wie viele zu berufen sind. Wenn gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet wird, werden bei der Feststellung der Gesamtzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen die Gemeindegliederzahlen der betroffenen Kirchengemeinden zusammengezählt.

Zu § 3

Nr. 3 Anordnung der allgemeinen Kirchenvorstandswahlen.

Die Amtszeit der Kirchenvorsteher beträgt – vorbehaltlich § 4 Abs. 4 – nach § 30 KGO sechs Jahre. Bei Anordnung der allgemeinen Kirchenvorstandswahlen bestimmt der Landeskirchenrat den allgemeinen Wahltag und den Zeitpunkt, bis zu dem die neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen eingeführt und verpflichtet werden sollen. Es ist Sache des Vertrauensausschusses (§ 9), die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen so zu ordnen, dass sie rechtzeitig abgeschlossen werden können.

Zu § 4

Nr. 4 Wahlen in besonderen Fällen.

(1) Den allgemeinen Kirchenvorstandswahlen nach § 3 stehen die Wahlen in besonderen Fällen nach § 4 gegenüber. Sie betreffen einzelne Kirchengemeinden und sind entweder Nachwahlen (§ 4 Abs. 1) oder Neuwahlen (§ 4 Abs. 2 und 3).

(2) Wenn sich im Laufe eines allgemeinen Wahlzeitraumes die Zahl der Gemeindemitglieder gegenüber der nach Nr. 2 bei der Bestimmung der Gesamtzahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zugrunde gelegten Zahl ändert, bleibt die Zahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen unverändert. Wenn die Zahl der Gemeindemitglieder sich wesentlich erhöht, kann der Landeskirchenrat nach § 4 Abs. 3 Buchst. a Neuwahlen anordnen mit der Folge, dass die Zahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen neu festgesetzt wird.

(3) Der Landeskirchenrat wird prüfen, ob wichtige Gründe vorliegen, die, abgesehen vom Fall des § 4 Abs. 3 Buchst. a, die Anordnung von Neuwahlen rechtfertigen können. Sonstige wichtige Gründe im Sinne des § 4 Abs. 3 Buchst. b können vorliegen, wenn bei Ausgliederung von Gemeindeteilen zur Neubildung einer Kirchengemeinde der Kirchenvorstand der Restkirchengemeinde auch bei Nachrücken aller Ersatzleute nicht mehr beschlussfähig ist. Nach § 26 kann der Kirchenvorstand das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anrufen, wenn der Anordnung von Neuwahlen nach § 4 Abs. 3 Buchst. b aus Rechtsgründen nicht zugestimmt wird.

(4) Nach § 4 Abs. 4 kann sich die Amtszeit der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen einer Kirchengemeinde auf bis zu acht Jahre verlängern. Glaubt ein Kirchenvorstand, wichtige Gründe dafür geltend machen zu können, dass nicht nach § 4 Abs. 4 verfahren werden soll, kann er beim Landeskirchenrat die Anordnung von Neuwahlen nach § 4 Abs. 3 beantragen.

Zu § 5

Nr. 5 Stimmbezirke.

(1) Der Wahlbezirk ist die örtliche Einheit, in der es durch Wahl zu einer Wahlentscheidung kommt. Für die Wahlen zum Kirchenvorstand ist diese Einheit das Gebiet der Kirchengemeinde. § 5 Abs. 1 gilt auch, wenn gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gewählt wird.

(2) Der Stimmbezirk ist die örtliche Einheit, in der innerhalb des Wahlbezirkes die Stimmabgabe organisiert wird. Nach dem Grundsatz in § 5 Abs. 1 fallen Kirchengemeindegebiet, Wahlbezirk und Stimmbezirk zusammen. Abweichend von dem Grundsatz in § 5 Abs. 1 können mehrere Stimmbezirke gebildet werden, deren Bereich eindeutig festzulegen ist (§ 5 Abs. 2). Für diese Stimmbezirke müssen nicht zwingend eigene Kandidaten benannt werden. Für die Stimmabgabe wird für jeden Stimmbezirk nach § 5 Abs. 2 ein eigener Wahlraum im Gebiet des Stimmbezirkes eingerichtet (§§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 6 Satz 1, vgl. Nr. 13 Abs.1).

(3) Der Kirchenvorstand kann für einen oder mehrere Stimmbezirke festlegen, dass sie Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen im

Sinne des § 5 Abs. 3 und des § 17 Abs. 3 sind (qualifizierte Stimmbezirke); für den restlichen Gemeindebezirk wird dann, auch wenn dieser in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt ist, nach den allgemeinen Bestimmungen verfahren. Der Kirchenvorstand kann auch den ganzen Gemeindebezirk in Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen aufteilen. Auf geeignete Weise muss der Kirchengemeinde die Bildung eines Stimmbezirkes bekannt gemacht werden.

(4) Um eine ausreichende Vertretung der ortsansässigen Gemeindemitglieder zu sichern, wird den Kirchengemeinden die Möglichkeit eingeräumt, eine Art Stimmbezirk für Gemeindemitglieder auf Antrag (§ 6 Abs. 1 KGO) einzurichten. Die Neuregelung erlaubt den Kirchengemeinden, diesen Optanten eine Anzahl an Vertretern im Kirchenvorstand zu sichern, ihre Anzahl wird dadurch aber auch begrenzt. Auf geeignete Weise muss der Kirchengemeinde die Anwendung dieser Regelung bekannt gemacht werden.

(5) Auch in den Fällen der Bildung von Stimmbezirken nach § 5 Abs. 2, 3 oder 4 wird der Wahlvorschlag einheitlich für die gesamte Kirchengemeinde aufgestellt (vgl. Nr. 10 Abs. 6 Satz 4); es gibt also nur einen gemeinsamen Stimmzettel.

Zu § 6

Nr. 6 Wahlberechtigung.

(1) Wer Kirchengemeindemitglied ist, bestimmt sich nach den §§ 5 ff. KGO. Da ein Kirchenmitglied nur Glied einer Kirchengemeinde ist, kann das Wahlrecht auch nur in dieser einen Kirchengemeinde ausgeübt werden. Die Briefwahl (§ 14) ermöglicht es den Kirchengemeindemitgliedern, die sich am Wahltag außerhalb ihrer Kirchengemeinde aufhalten, z.B. Studierenden oder wehrpflichtigen Soldaten, sich an der Wahl in der Heimatgemeinde zu beteiligen.

(2) Wahlberechtigt ist nach § 6 Abs. 1 Buchst. a nur, wer zum Heiligen Abendmahl zugelassen ist. Die Zulassung zum Heiligen Abendmahl erfolgt in der Regel mit der Konfirmation (vgl. auch § 8 Abs. 1 Buchst. b). Die Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist aber auch erfüllt bei Kirchengemeindemitgliedern, die nicht konfirmiert sind, aber bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Evangelisch-Lutherische Kirche oder aufgrund seelsorgerlicher Entscheidung zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind.

(3) Die neue Altersgrenze der Vollendung des 14. Lebensjahres kann nicht im Wege einer Ausnahmegewilligung unterschritten werden. Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist eine dreimonatige Mindestzugehörigkeit zu der betreffenden Kirchengemeinde; ein entsprechender Aufenthalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern genügt nicht.

(4) Besondere Anforderungen bezüglich des kirchlichen oder persönlichen Verhaltens als Voraussetzungen für die Wahlberechtigung sind im Gesetz nicht mehr aufgestellt. Jeder und jede Wahlberechtigte hat jedoch § 1 zu bedenken. Wer nicht in der Lage ist, sein Wahlrecht im Sinne des § 1 auszuüben, kann sich an der Wahl nicht beteiligen.

(5) Die Wahlberechtigung ruht für Kirchengemeindemitglieder, die nach staatlichem Recht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

Zu § 7

Nr. 7 Wahlberechtigtenverzeichnis

Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist von Amts wegen anzulegen (§ 7 Abs. 2).

Zu § 8

Nr. 8 Wählbarkeit.

(1) Die Wählbarkeit als Kirchengemeindevorsteher bzw. Kirchengemeindevorsteherin ist nicht nur an die für die Wahlberechtigung aufgestellten Voraussetzungen, sondern auch an die besonderen Bedingungen des § 8 geknüpft. Um einen Anhaltspunkt für die persönliche Eignung zu geben, lehnt sich § 8 Abs. 1 Buchst. a an den Wortlaut des § 29 Abs. 2 Satz 1 KGO an. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass das betreffende Kirchengemeindeglied nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bieten soll, den Anforderungen des § 29 Abs. 2 Satz 1 KGO gerecht werden zu können. Der Begriff „Teilnahme am kirchlichen Leben“ wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Gemeindestruktur auszulegen sein.

(2) Die Altersgrenze für Kirchengemeindevorsteher und Kirchengemeindevorsteherinnen (Vollendung des 18. Lebensjahres) kann nicht im Wege einer Ausnahmegewilligung unterschritten werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Wählbarkeit.

(3) Zum Dienst in der Kirchengemeinde berufene haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die regelmäßig mit mehr als zehn Stunden in der Woche gegen Entgelt beschäftigt sind, dürfen dem Kirchengemeindevorstand der Kirchengemeinde nicht angehören, in der sie mitarbeiten (§ 27 Abs. 3 KGO).

(4) Nach § 34 Abs. 4 KGO verliert ein Kirchengemeindevorsteher bzw. eine Kirchengemeindevorsteherin, der oder die von seinem bzw. ihrem Amt ausgeschlossen worden sind, die Wählbarkeit für die Dauer von sechs Jahren. Nach § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Anwendung der Ordnung des kirchlichen Lebens kann einem Gemeindeglied das passive kirchliche Wahlrecht für bestimmte Zeit, höchstens für die Dauer von sechs Jahren, entzogen werden. Wenn der Zeitraum für den Entzug des kirchlichen Rechts nicht bis zum Wahltag abgelaufen ist, ist die Wählbarkeit für die betreffende Kirchengemeindevorstandswahl nicht gegeben. Wem durch Beschluss des Kirchengemeindevorstandes nach § 3 a.a.O. die Wahlberechtigung entzogen ist, kann auch nicht gewählt werden, da nach § 8 Abs. 1 die Wahlberechtigung Voraussetzung für die Wählbarkeit ist.

Zu § 9

Nr. 9 Beginn des Wahlverfahrens; Vertrauensausschuss.

(1) Nach Anordnung der allgemeinen Kirchenvorstandswahl durch den Landeskirchenrat (§ 3) und somit zu Beginn des Wahlverfahrens hat der Kirchenvorstand folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Er stellt die Gesamtzahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen und die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen fest (vgl. Nr. 2).
2. Unter gegebenen Umständen kann der Kirchenvorstand beim Dekan bzw. der Dekanin einen Antrag stellen, die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen abweichend festzusetzen (§ 28 Abs. 2 KGO, vgl. Nr. 2 Abs. 1).
3. Der Kirchenvorstand kann über die Bildung von Stimmbezirken nach § 5 Abs. 2, 3 oder 4 entscheiden (vgl. Nr. 5).
4. Er beschließt, ob gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gewählt werden soll.
5. Er wählt die Mitglieder des Vertrauensausschusses, die ihm nicht kraft Gesetzes angehören (§ 9 Abs. 4).
6. Er kann beschließen, dass ein vereinfachtes Briefwahlverfahren nach § 14 Abs. 1 Satz 3 durchgeführt wird.

(2) Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dem Vertrauensausschuss obliegenden Aufgaben wird der Kirchenvorstand bei der Wahl der Mitglieder des Vertrauensausschusses mit besonderer Sorgfalt vorgehen. Die Bedeutung des Vertrauensausschusses wird dadurch unterstrichen, dass ihm kraft Gesetzes neben dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau und in Kirchengemeinden, in denen der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes nicht zugleich die Pfarramtsführung hat, auch der bzw. die mit der Pfarramtsführung Beauftragte oder in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen einer bzw. eine der zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen dem Vertrauensausschuss angehören. Damit ist sichergestellt, dass auch in diesen Kirchengemeinden ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin Mitglied im Vertrauensausschuss ist. Kirchengemeindemitglieder, die in den Vertrauensausschuss gewählt werden, ohne Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin zu sein, müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Die geheime Wahl ist vorgeschrieben, um eine Wahlbeeinflussung möglichst auszuschließen.

(3) Bilden mehrere Kirchengemeinden zum ersten Mal einen gemeinsamen Kirchenvorstand nach § 18 a Abs. 1 KGO, dann schließen sich die getrennt gebildeten Vertrauensausschüsse der Kirchengemeinden zu einem gemeinsamen Vertrauensausschuss zusammen. Mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände kann die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und der wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder bis auf das Mindestmaß für nur einen Vertrauensausschluss entsprechend § 9 Abs. 2 reduziert werden (vgl. Nr. 2 Abs. 2 Satz 2).

(4) In der ersten Sitzung des Vertrauensausschusses weist der oder die Vorsitzende die Mitglieder auf ihre Verpflichtung nach § 9 Abs. 7 Satz 2 hin. Der Vertrauensaus-

schuss stellt den Zeitplan für die Wahlen auf. Er beschließt über die Beschaffung der für die Wahl benötigten Gegenstände, insbesondere der Drucksachen. Die Entscheidung über die Durchführung der vereinfachten Briefwahl nach § 14 Abs. 1 Satz 3 bleibt dem Kirchenvorstand vorbehalten.

(5) Die Vorsitzenden und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen der Wahlausschüsse, die die Wahlhandlung in den Stimmbezirken leiten, wird der Vertrauensausschuss erst in einer späteren Sitzung vor dem Wahltag berufen; er wird sich darüber schlüssig werden müssen, ob er die Aufgaben des Wahlausschusses selbst wahrnehmen will, wenn die Kirchengemeinde nur einen Stimmbezirk bildet. Die Wahlausschüsse sind möglichst mit mindestens vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen zu besetzen, damit sie stets beschlussfähig sind; dies ist der Fall, wenn bei fünf Mitgliedern mindestens drei anwesend sind.

Zu § 10

Nr. 10 Aufstellung und Bekanntgabe des Wahlvorschlages.

(1) Der Vertrauensausschuss gibt in der 1. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren bekannt:

1. Die Anordnung der allgemeinen Neuwahlen der Kirchenvorstände durch den Landeskirchenrat;
2. Beginn und Ende der Frist, innerhalb deren Kirchengemeindemitglieder für die Aufnahme in den Wahlvorschlag nach § 10 Abs. 1 dem Vertrauensausschuss benannt werden können.

(2) Der Vertrauensausschuss wird bemüht sein, möglichst vielen Kirchengemeindemitgliedern den Inhalt der Mitteilungen nach Absatz 1 zukommen zu lassen. Neben der Kanzelabkündigung müssen nach § 10 Abs. 1 noch andere geeignete Formen der Bekanntgabe vom Vertrauensausschuss festgelegt werden. Je nach den örtlichen Verhältnissen werden zu dem Anschlag an der Gemeindetafel und dem Hinweis bei den kirchlichen Veranstaltungen die Verteilung von Handzetteln sowie Mitteilungen mit der Post oder in der kirchlichen und öffentlichen Presse treten.

(3) An die Aufstellung des Wahlvorschlages geht der Vertrauensausschuss sobald wie möglich heran. Dem Vertrauensausschuss bleibt es dabei unbenommen, sich über die Wünsche der Gemeinde auch noch auf andere geeignete Weise als im Gesetz vorgesehen zu unterrichten. Der Vertrauensausschuss trifft seine Entscheidung nach freiem pflichtgemäßem Ermessen. Er wird dabei ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Männern und Frauen anstreben. Es sollte auch auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Personen, die bereits dem Kirchenvorstand angehört haben und solchen, die sich erstmalig zur Wahl stellen, geachtet werden. Der Vertrauensausschuss ist nur gebunden an Benennungen nach § 10 Abs. 2 Satz 3, vorausgesetzt, dass die benannten Kirchengemeindemitglieder die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 8, insbesondere auch nach Abs. 1 Buchst. a, erfüllen. Da wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder nur für einen Bewerber oder eine Bewerberin das Benennungsrecht in Anspruch nehmen können, sollen Benennungsschreiben außer den Unterschriften auch Angaben zur eindeutigen Kennzeichnung

der Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, z.B. Geburtsdatum, Wohnung oder Beruf, enthalten. Das Benennungsrecht kann nach § 10 Abs. 4 Satz 2 auch nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages noch ausgeübt werden; Kirchengemeindemitgliedern, die bereits vor Aufstellung des Wahlvorschlages ein Kirchengemeindemitglied rechtswirksam benannt haben, steht dieses Recht nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages nicht mehr zu.

(4) Eheleute oder Eltern und Kinder dürfen nicht gleichzeitig demselben Kirchenvorstand angehören (§ 27 Abs. 3 KGO). Es ist daher nicht zweckmäßig, sie gemeinsam in einen Wahlvorschlag aufzunehmen.

(5) Der bzw. die Vorsitzende des Vertrauensausschusses hat sich vor der endgültigen Aufstellung des Wahlvorschlages davon zu überzeugen, dass die in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Kirchengemeindemitglieder zur Übernahme des Amtes und zur Ablegung des Gelöbnisses gemäß § 31 KGO bereit sind.

(6) Im Wahlvorschlag sollen zur eindeutigen Kennzeichnung Familien- und Rufname, Beruf, Lebensalter und Wohnung der vorgeschlagenen Kirchengemeindemitglieder angegeben werden. Die Vorgeschlagenen müssen auf dem Wahlvorschlag in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichem Familiennamen der Rufnamen aufgeführt werden, wobei der Vermerk „bis. Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsterin“ aufgenommen werden kann. Die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2 benannten Kirchengemeindemitglieder werden in die alphabetische Reihenfolge des Wahlvorschlages ohne zusätzliche Kennzeichnung aufgenommen. Auch wenn die Kirchengemeinde in Stimmbezirke aufgeteilt wird, ist ein einheitlicher Wahlvorschlag aufzustellen, da die Kirchengemeinde nach § 5 Abs. 1 nur einen Wahlbezirk bildet. Dies gilt auch, wenn gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gewählt wird.

(7) Der Vertrauensausschuss gibt in der 2. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren den Wahlvorschlag bekannt; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die 2. Kanzelabkündigung über den Wahlvorschlag und die sonstigen Bekanntgaben müssen unverzüglich wiederholt werden, wenn der Wahlvorschlag nach § 10 Abs. 4 Satz 2 ergänzt wurde.

(8) Der Vertrauensausschuss wird es sich angelegen sein lassen, die Wahlberechtigten mit den Kirchengemeindemitgliedern, die zur Wahl gestellt sind, möglichst persönlich bekannt zu machen. Für diesen Zweck empfiehlt es sich, Veranstaltungen abzuhalten, in denen sich die Vorgeschlagenen vorstellen können.

Zu § 11

Nr. 11 Wahlberechtigtenverzeichnis.

(1) Der Vertrauensausschuss bestimmt nach Aufstellung des Zeitplanes für die Wahlen, ob das Wahlberechtigtenverzeichnis in Form einer Liste oder einer Kartei erstellt wird. Nach Anweisung des bzw. der Vorsitzenden des Vertrauensausschusses wird umgehend mit der Fertigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses anhand des Verzeichnisses der Gemeindemitglieder und anderer geeigneter Unterlagen begonnen. In Gesamtkirchengemeinden kann das Kirchengemeindeamt beauftragt werden, bei

der Erstellung der Wahlberechtigtenverzeichnisse für Kirchengemeinden mitzuwirken, wenn die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis hat zu enthalten: Familien- und Rufname der Wahlberechtigten sowie die Wohnungsanschrift. Die Wahlberechtigten können in alphabetischer Reihenfolge oder nach ihrer Wohnung aufgeführt werden. Bei einer Wahlkartei ist Vorsorge zu treffen, dass Unbefugte nicht Karten herausnehmen oder einfügen können.

(3) Kirchenvorstand und Vertrauensausschuss werden bemüht sein, aus der Gemeinde ehrenamtliche Helfer und Helferinnen für die Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses und die weiteren Arbeiten zu gewinnen.

(4) Das Verzeichnis der Gemeindemitglieder kann ausnahmsweise als Wahlberechtigtenverzeichnis verwendet werden, wenn die Wahlberechtigten eindeutig gekennzeichnet werden können, das Verzeichnis keine vertraulichen Eintragungen aufweist und Platz für Vermerke über die Prüfung der Wahlberechtigung, die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Stimmabgabe vorhanden ist.

(5) Die den Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis zugrunde liegenden Unterlagen werden solange als wahr unterstellt werden können, wie nicht das Gegenteil bekannt wird oder erhebliche Zweifel gegen die Richtigkeit bestehen. Von notwendig werdenden Berichtigungen, die der Vertrauensausschuss nach § 11 Abs. 1 Satz 2 vornimmt, werden die Betroffenen nicht verständigt.

(6) Der Vertrauensausschuss gibt in der 2. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren (vgl. Nr. 10 Abs. 7) unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einlegung von Einsprüchen bekannt, wann die Frist zur Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses beginnt und endet und wo und zu welcher Zeit das Wahlberechtigtenverzeichnis eingesehen werden kann; Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) 1Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann nach Ablauf der Auslegungsfrist noch geändert werden, wenn Anträge auf nachträgliche Eintragung nach § 11 Abs. 3 gestellt werden oder das Verfahren über den Einspruch gegen eine Eintragung nach § 11 Abs. 4 abgeschlossen wird. 2Wenn ein Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis erst während der Wahlhandlung gestellt wird, steht es nach § 11 Abs. 6 im Ermessen des Wahlausschusses, ob er dem Antrag stattgeben will; er darf ihm nur stattgeben, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist, also keinerlei Ermittlungen nötig werden.

(8) Um nach Ablauf der Auslegungsfrist sofort die Einladungen zur Wahl hinausgehen lassen zu können, werden zweckmäßigerweise die Einladungsschreiben, die nach § 11 Abs. 5 Satz 2 als Ausweis bei der Wahlhandlung dienen, schon während des Laufes der Auslegungsfrist fertiggestellt. Die Einladungen können durch die Post oder durch Boten bzw. Botin übersandt werden. Die Wahleinladung erfolgt außerdem in der 3. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren und auf sonstige geeignete Weise; Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Zu § 12

Nr. 12 [(aufgehoben)]

Zu § 13**Nr. 13 Wahlzeit und Wahlraum.**

(1) Mit der Wahlzeit wird auch der Wahlraum vom Vertrauensausschuss bestimmt. Als Wahlraum wird sich in der Regel ein gemeindlicher Raum eignen; von der Durchführung der Wahl im gottesdienstlichen Raum sollte abgesehen werden.

(2) Der Vertrauensausschuss sorgt für die Bereitstellung der für die Abstimmung, insbesondere für deren Geheimhaltung, notwendigen Einrichtungen und hält die Stimmzettel mit dem Wahlvorschlag in ausreichender Zahl bereit.

Zu § 14**Nr. 14 Briefwahl.**

(1) Die wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder werden bei der Bekanntgabe der Anordnung der Kirchenvorstandswahlen und bei der Einladung zur Wahl auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

(2) Wer einen Briefwahlschein nach § 14 Abs. 1 Satz 1 beantragt, braucht nicht anzugeben, warum er verhindert ist, zur Wahl zu kommen. Die Unterlagen für die Briefwahl sind rechtzeitig zu übermitteln, wobei insbesondere die Fälle längerer Ortsabwesenheit zu berücksichtigen sind. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Ortsabwesenheit dem Vertrauensausschuss rechtzeitig mitgeteilt wird.

(3) Als Wahlumschlag für den Stimmzettel kann ein Briefumschlag dienen, der mit der Aufschrift „Wahlumschlag“ versehen und gesiegelt wird.

(4) Entscheidet der Kirchenvorstand, die vereinfachte Briefwahl nach § 14 Abs. 1 Satz 3 durchzuführen, so ist der Wahlausweis zugleich der Briefwahlschein. Ein Vermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis entfällt. Bei der vereinfachten Briefwahl gelten für die Übersendung des Stimmzettels an die Kirchengemeinde die gleichen Regelungen wie bei der Briefwahl auf Antrag (§ 14 Abs. 3).

Zu § 15**Nr. 15 Wahlhandlung.**

(1) Der Wahlausschuss achtet darauf, dass die Wahl in gehöriger Ordnung und unter Geheimhaltung der Stimmabgabe vor sich geht. 2Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlausschuss davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(2) Der bzw. die Wahlberechtigte erhält vom Wahlausschuss den Stimmzettel und füllt ihn im Wahlraum aus. Er oder sie nennt seinen bzw. ihren Namen, zeigt in Kirchengemeinden, in denen Ausweise für die Wahlhandlung ausgegeben wurden, diesen Wahlausweis vor und übergibt den gefalteten Stimmzettel. Erforderlichenfalls hat sich der Wähler bzw. die Wählerin besonders auszuweisen. Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt und der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen.

(3) Nach Ende der Wahlzeit öffnet der Wahlausschuss die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den amtlichen Wahlumschlag. Beim Briefwahlverfahren auf Antrag nach § 14 Abs. 1 Satz 1 prüft der Wahlausschuss, ob der bzw. die im Briefwahlschein genannte Wahlberechtigte im Wahlberechtigtenverzeichnis mit dem Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheins eingetragen ist. Beim vereinfachten Briefwahlverfahren nach § 14 Abs. 1 Satz 3 wird geprüft, ob eine Stimmabgabe des bzw. der im Briefwahlschein genannten Wahlberechtigten bereits im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt worden ist (vgl. Nr. 15 Abs. 2 Satz 4). In diesem Fall wird der Stimmzettel nicht in die Wahlurne gelegt. Ansonsten wird nach § 15 Abs. 4 Satz 2 verfahren. Die Zahl der Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten, wird festgestellt.

(4) Die Wahlurnen müssen nach § 15 Abs. 5 verschlossen und von dem bzw. der Vorsitzenden sicher verwahrt werden, wenn nicht der Vertrauensausschuss unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung das Wahlergebnis ermittelt.

Zu §§ 16 und 17

Nr. 16 Ermittlung des Wahlergebnisses.

(1) Die Sitzung des Vertrauensausschusses, in der über die Gültigkeit der Stimmabgabe beschlossen und das Wahlergebnis festgestellt wird, soll möglichst am Wahltag stattfinden. Im Falle des § 9 Abs. 6 Satz 3 soll sich die Sitzung an die Wahlhandlung anschließen.

(2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden die abgegebenen Stimmzettel gezählt, gemäß § 16 Abs. 1 auf ihre Gültigkeit überprüft und gegebenenfalls beschlussmäßig für ungültig erklärt, wobei diese Stimmzettel gesondert der Niederschrift beigefügt werden. Auf die Gültigkeit der Stimmzettel hat die Form der Kennzeichnung keinen Einfluss, auch wenn ein Platz zum Ankreuzen vorgesehen ist. Auch durch Streichen von Namen kann – indirekt – rechtsgültig gekennzeichnet werden; jedoch dürfen nicht zu viele Namen gekennzeichnet sein, da dadurch der ganze Stimmzettel nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 ungültig wird.

(3) Anschließend werden die Stimmzettel gemäß § 16 Abs. 2 daraufhin überprüft, ob nicht einzelne Namen bei der Zählung außer Betracht zu lassen sind. Diese Namen werden zweckmäßigerweise mit Farbstift ausgestrichen.

(4) Schließlich wird durch Zählung und Nachzählung ermittelt, wie viele Stimmen die einzelnen Vorgeschlagenen erhalten haben, und das Wahlergebnis nach § 17 Abs. 2 festgestellt.

(5) Werden Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen nach

§ 5 Abs. 3 und 4 gebildet, ergeben sich für die Stimmabgabe keine Besonderheiten. Dagegen hat der Vertrauensausschuss die Sonderregelung nach § 17 Abs. 3 zu beachten. Wenn der Vertrauensausschuss ermittelt hat, wie viele Stimmen die einzelnen auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Kirchengemeindemitglieder erhalten haben, scheidet er aus der Gesamtliste für jeden Stimmbezirk mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen die aus ihm vorgeschlagenen Kirchengemein-

meindemitglieder aus und stellt das Wahlergebnis für die einzelnen Stimmbezirke fest. Wenn nicht der gesamte Kirchengemeindebezirk in Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen aufgeteilt ist (vgl. Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2), wird anschließend festgestellt, welche von den auf der Gesamtliste gebliebenen Kirchengemeindemitgliedern noch gewählt sind.

(6) In § 17 Abs. 4 ist festgelegt, dass nicht alle in den Wahlvorschlag aufgenommenen Kirchengemeindemitglieder Ersatzleute werden, wenn sie nicht gewählt sind, sondern dass nur die gleiche Zahl zu Ersatzleuten gewählt ist, wie Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen nach § 28 KGO vorgesehen sind. Ersatzleute werden im Rahmen des § 17 Abs. 4, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu Stimmbezirken mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen, diejenigen Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl, die nicht Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen geworden sind. Die Zahl der Ersatzleute vermindert sich im Laufe des Wahlzeitraumes, wenn Ersatzleute etwa nach § 24 Abs. 1 nachrücken oder durch Tod oder Wegzug aus der Gemeinde ausscheiden.

Zu § 19

Nr. 17 Bekanntgabe der Namen der gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

Der Vertrauensausschuss gibt in geeigneter Weise, möglichst in einer 4. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren, einen Teil des Wahlergebnisses bekannt, nämlich die Namen der gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen. Durch die Bekanntgabe im Gottesdienst wird die Frist zur Anfechtung des Wahlergebnisses nach § 20 Abs. 1 in Lauf gesetzt. Die öffentliche Bekanntgabe der auf die Gewählten entfallenen Stimmenzahlen ist gesetzlich nicht vorgesehen und in der Regel nicht zu empfehlen. Sie ist aber auch nicht ausgeschlossen. Eine Veröffentlichung des Stimmenergebnisses in geeigneter Form ist je nach den örtlichen Gegebenheiten möglich. Die Namen der Ersatzleute werden gemäß § 21 Abs. 5 erst bekanntgegeben, wenn der Kirchenvorstand durch Berufung von Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen vollständig geworden ist.

Zu § 21

Nr. 18 Ergänzung des Kirchenvorstandes durch Berufung.

(1) Da bei den Kirchenvorstandswahlen nach den bisherigen Erfahrungen öfters Kirchengemeindemitglieder, deren Mitwirkung im Kirchenvorstand im besonderen Interesse der Gemeinde gelegen wäre, nicht zum Zuge kommen, gibt die Form der Berufung eines Teiles der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen nach der Wahl gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 die Gelegenheit, den Kirchenvorstand in sinnvoller Weise zu ergänzen. Das Gesetz lässt dem Berufungsorgan, das nach § 2 Abs. 3 aus den dem Kirchenvorstand nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 KGO angehörnden Mitgliedern und den gewählten Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen besteht, Freiheit; es können sowohl aus den Ersatzleuten wie aus den sonstigen

Kirchengemeindemitgliedern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 erfüllen, geeignete Persönlichkeiten in den Kirchenvorstand berufen werden. Es können also auch 16-Jährige berufen werden, die die sonstigen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 Buchstaben a, b, d und Abs. 2 erfüllen. Das Berufungsorgan wird sich daher zunächst darüber klar werden, in welcher Hinsicht die Zusammensetzung des Teilkirchenvorstandes nicht befriedigt; dabei sollte auch überlegt werden, ob durch Berufung der ersten Ersatzleute der Kirchenvorstand sinnvoll vervollständigt werden kann.

(2) Die Berufungsverhandlungen müssen beschleunigt abgewickelt werden, damit die Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zeitgerecht durchgeführt werden kann. Der bzw. die Vorsitzende des Vertrauensausschusses ist nach § 21 Abs. 4 verpflichtet, den Vertrauensausschuss umgehend einzuberufen, wenn die Berufungsverhandlungen nicht innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Frist für die Wahlanfechtung zu einem Ergebnis geführt haben.

(3) Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 in getrennten Wahlgängen. In den ersten beiden Wahlgängen ist die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes erforderlich. In etwaigen weiteren Wahlgängen reicht die einfache Mehrheit (§ 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KGO entsprechend). Es ist über jede Berufung – nicht über jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin – getrennt abzustimmen.

Zu § 22

Nr. 19 Einführung und Verpflichtung.

(1) Nach § 22 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 KGO werden die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gemeinsam im Hauptgottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt. Sie verpflichten sich durch Gelöbnis und Handschlag, ihr Amt recht zu führen.

(2) Die Einladung der Gemeinde zur Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen wird möglichst in einer 5. Kanzelabkündigung vorgenommen, mit der die Bekanntgabe der Namen der nach §§ 20 und 21 gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie der Ersatzleute verbunden werden kann (§ 21 Abs. 5).

(3) Über die Vornahme der Verpflichtung fertigt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes einen Vermerk, in dem die Verpflichteten namentlich aufgeführt sind.

(4) Kirchengemeindeglieder, die nach § 24 bei vorzeitigem Ausscheiden von Kirchenvorstehern oder Kirchenvorsteherinnen an deren Stelle treten, sollen nach § 31 Abs. 2 KGO im Hauptgottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt und verpflichtet werden; Einführung und Verpflichtung können auch in einer Sitzung des Kirchenvorstandes erfolgen.

Zu § 23

Nr. 20 Anzeige der Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen sowie der Veränderung im Kirchenvorstand – Wahlprüfung.

(1) Bei der Vorlage der Verhandlungen über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen an den Dekan bzw. die Dekanin nach § 23 Abs. 1 ist eine Liste der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und der Ersatzleute in dreifacher Fertigung beizufügen.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin zeigt den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlen über den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis der kirchlichen Aufsichtsbehörde (Landeskirchenstelle für die Kirchengemeinden, Landeskirchenrat für die Gesamtkirchengemeinden) unter Beigabe zweier Ausfertigungen der in Absatz 1 erwähnten Liste an. Die zweite Ausfertigung nimmt der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis zu seinen bzw. ihren Akten.

(3) Der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, Veränderungen in der Zusammensetzung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen über den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Grundes für die Veränderung mitzuteilen.

(4) Der Kirchenvorstand kann nach § 26 das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anrufen, wenn der Anordnung einer Neuwahl nach § 23 Abs. 2 Satz 2 aus Rechtsgründen nicht zugestimmt wird.

Zu § 24

Nr. 21 Vorzeitiges Ausscheiden.

(1) Wenn ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin während des Wahlzeitraumes vorzeitig ausscheidet, hat der Kirchenvorstand festzustellen, ob es sich um einen gewählten oder berufenen Kirchenvorsteher bzw. eine gewählte oder berufene Kirchenvorsteherin handelt. Während Berufene im Wege des Berufungsverfahrens nach § 21 Abs. 2 und 3 ersetzt werden, kann beim Ausscheiden von Gewählten der Kirchenvorstand keine Auswahl unter den Ersatzleuten treffen, sondern hat aufgrund des Wahlergebnisses festzustellen, wer nach seiner Stimmenzahl gemäß § 24 Abs. 1 nachrückt.

(2) Bei Ausscheiden eines bzw. einer Gewählten aus einem Stimmbezirk mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen rückt nach § 24 Abs. 2 Satz 2, wenn ein Ersatzmann bzw. eine Ersatzfrau aus dem betreffenden Stimmbezirk vorhanden ist, dieser bzw. diese nach; sonst kann der Kirchenvorstand wählbare Kirchengemeindeglieder aus dem Stimmbezirk in den Kirchenvorstand wählen. Im übrigen steht dem Kirchenvorstand nach § 24 Abs. 2 Satz 1 ein Wahlrecht nur zu, wenn überhaupt keine Ersatzleute mehr vorhanden sind. Auf Nr. 16 Abs. 6 wird zur Beachtung verwiesen.

(3) § 24 Abs. 4 und 5 ermöglicht bewährten früheren Mitgliedern, die wegen vorübergehender Belastung ausgeschieden waren, noch innerhalb der Wahlperiode den Weg zurück in den Kirchenvorstand. Dies gilt auch für Ausscheidensgründe nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KGO. 3Der zwischenzeitliche Austritt aus der Kirche nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 KGO verändert die Situation in einem Maße, dass die alte Legitimierung durch die Kirchenvorstandswahl nicht wieder aufleben kann.

Zu § 25

Nr. 22 Niederschriften – Ausscheiden von Schriftgut.

(1) Die von den Vertrauensausschüssen und Wahlausschüssen zu erstellenden Niederschriften werden von dem bzw. der Vorsitzenden und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern unterschrieben; das gleiche gilt für die von dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu erstellenden Niederschrift über die Berufung nach § 21.

(2) Zur leichteren Durchführung der Wahlgeschäfte und deren Überprüfung fertigt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes eine Darstellung des Ganges der gesamten Wahlgeschäfte.

(3) Die Stimmzettel können ausgeschieden werden, wenn die Verhandlungen über die Wahl und die Berufung abschließend überprüft sind. Die Wahlberechtigtenverzeichnisse und das übrige Schriftgut können nach Ablauf von zwei Jahren ausgeschieden werden, ausgenommen die Niederschriften nach § 25 und die Prüfungsbescheide, die dauernd aufzubewahren sind.

Nr. 23 Wahlmappe mit Mustern.

Der Landeskirchenrat gibt für die Kirchengemeinden eine Wahlmappe mit Mustern der für die Wahlen vorgesehenen Kanzelabkündigungen, Formulare und Niederschriften heraus.

Kontakte

Ansprechpartner vor Ort sind die jeweiligen Beauftragten in den Dekanatsbezirken.

Zum Gedankenaustausch und für aktuelle Informationen werden **Konsultationen am 19.1.2012 in München und am 24.1.2012 in Nürnberg** vorbereitet, Sie sind herzlich eingeladen.

Die **Intranetseite** www.elkb.de unter „Ehrenamt“ und „KV-Wahl“ informiert und stellt Material zum Download zur Verfügung.

Das **Forum** „Kirchenvorstandswahl 2012“ dient als Plattform für Anregungen und gelungene Aktionen. Den Zugang zum Intranet können Sie jederzeit beantragen, wenn Sie haupt-, neben- oder ehrenamtlich in der Kirche tätig sind.

Die **Internetseite** www.kirchenvorstandsbayern.de liefert Basisinformationen für Nutzer noch ohne Zugang zu unserem kirchlichen Intranet.



Я верю. Я голосую.

Ein deutsch-russisches Infoblatt und weitere Materialien können Sie bei Bedarf im Intranet herunterladen. Bei Fragen im Blick auf Gemeindeglieder aus ehemaligen GUS-Staaten und ihre Beteiligung bei der KV-Wahl wenden Sie sich bitte an Pfarrer Gottfried Rösch, Telefon 0991 21466, pfr.roesch@deggendorf-evangelisch.de

Für **Rückfragen** stehen zur Verfügung: **Pfarrer Martin Simon**, Referent für Gemeindeentwicklung und Kirchenvorstandsarbeit im Amt für Gemeindedienst, steht für Rückfragen zur Verfügung, Projektleitung Kirchenvorstandswahl.

martin.simon@afg-elkb.de
Telefon 0911 4316 260

Kirchenrat Jörg Hammerbacher, Referat C.2.1. – Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung im Landeskirchenamt, Projektleitung Kirchenvorstandswahl.
joerg.hammerbacher@elkb.de
Telefon 089 5595 505

Johannes Bermpohl, Rechtsreferent im Landeskirchenamt München, Ansprechpartner für juristische Fragen.
johannes.bermpohl@elkb.de
Telefon 089 5595 302

Diakon Herbert Kirchmeyer, Amt für Gemeindedienst, Ansprechpartner für Öffentlichkeitsarbeit und Werbemittel.
herbert.kirchmeyer@afg-elkb.de
Telefon 0911 4316 231

www.kirchenvorstand-bayern.de



www.facebook.com/kirchenvorstandswahlen2012